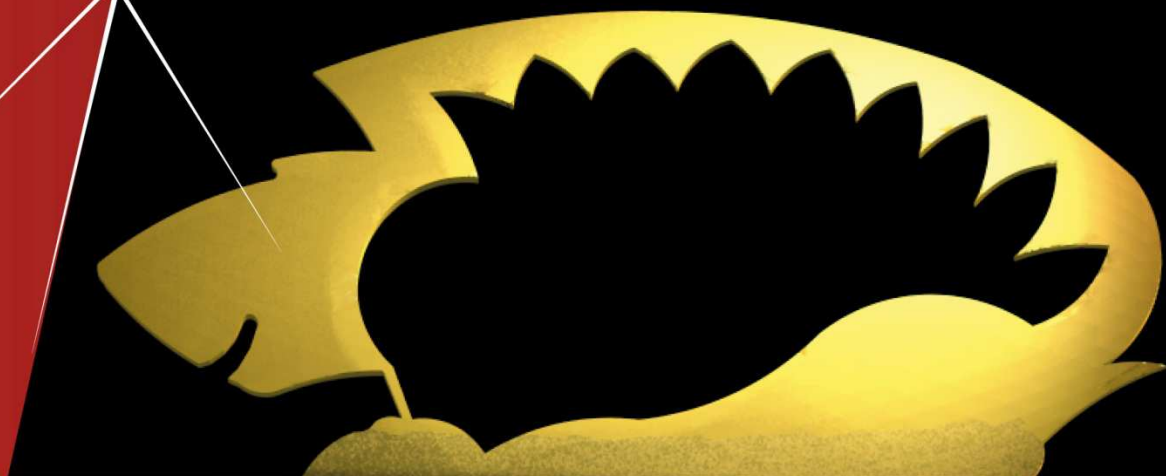


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

*BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen*

c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien

24. Bericht über das Jahr 2013

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung	5
	<i>Finanzen</i>	5
	<i>Inhaltliches</i>	5
	<i>Organisatorisches</i>	7
II.	Zusagen	8
	314b/2013, 314c/2013 S 1 Lobautunnel/W	8
	324d/2013 und 324e/2013 A5 Nord Mitte – Projektänderung im UVP- Verfahren und WRG-Verfahren/NÖ	8
	325a + 325b/2013 Koralmbahn – neuerliche VwGH-Beschwerde/K.....	10
	326a - 326c/2013 WKR-Ball 2010 - VwGH-Beschwerde gegen Polizeimaßnahme/W	11
	336a/2013 Erhaltung Ybbstalbahn/NÖ	11
	346k/2013 Semmering Basistunnel – WRG Stmk Uran	12
	363b/2013 und 363c/2013 Logistikzentrum Ebergassing/NÖ	13
	364a/2013 Schwarze Sulm – Verfahrensteilnahme NGO/Stmk	13
	370/2013 Stadttunnel Feldkirch/Vbg	15
	373 + 373a/2013 Baurestmassendeponie Thal/Stmk.....	15
	374/2013 Anerkennung von ausländischen gleichgeschlechtlichen Eheschließungen/T	16
	376/2013 Obere Isel/Osttirol	16
	377/2013 Roggendorf/NÖ.....	16
	378/2013 Schottergrube Hartkirchen/OÖ	17
	379/2013 Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt/Stmk	17
	380/2013 Lärm vor Gaststätten/W	18
	381/2013 Ziesel – Wien, Stammersdorf.....	18
	382 + 382a/2013 Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen/T	19
	383/2013 Asyl – Anerkennung der Eheschließung außerhalb des Herkunftsstaats/W.....	20
	386/2013 Bahnlärm Gasteinertal/Sbg.....	20
	387/2013 Murkraftwerk Gratkorn/Stmk	21
III.	Ablehnungen.....	22
	336b/2014 Erhaltung Ybbstalbahn/NÖ	22
	346j/2013 Semmering Basistunnel – Deponie Longsgraben/Stmk	22
	371/2013 BI St Marein – Weltkulturerbe Semmering/Stmk	23
	372/2013 Medizinisch unterstützte Fortpflanzung und gleichgeschlechtliche Paare/OÖ.....	23
	375/2013 Erdverkabelung für Freileitung Vorchdorf-Kirchdorf/OÖ.....	24
	384/2013 Bezugssperre nach dem ArbeitslosenversicherungsG/Stmk	25
IV.	Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren.....	26
	337/2010 Gasdampfkraftwerk Klagenfurt/K.....	26

341/2010 Pflegeelternschaft gleichgeschlechtlicher Paare/NÖ.....	26
345/2011 und 345a/2012 Tauerngasleitung/Sbg.....	26
354/2011 Gleichheitswidrige Verlängerung des Pensionsalters(OÖ)	27
360/2012 Golfplatz Klosterneuburg/NÖ.....	27
361/2012 und 361a/2012 Adoption durch eingetragene Partnerschaft/OÖ	28
367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II/Stmk.....	28
368/2012 Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und NOx-Belastungen rund um Wien/W-NÖ.....	29
V. Finanzbericht	30
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2013	30
Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2013.....	36

I. Zusammenfassung

Finanzen

Im Jahre 2013 wurden 17 Neuansuchen und 18 Erweiterungsansuchen, insgesamt also 35 Ansuchen, an den BIV-Vorstand herangetragen. Es wurden Gelder in der Höhe von € 83.220,17 zugesagt. Vier Neuansuchen und zwei Erweiterungsansuchen wurden abgelehnt.

An Abgeordnetenbeiträgen wurden insgesamt € 25.557,12 überwiesen. Die zweite Halbjahresranche 2013 idHv € 25.870,28 langte Ende Jänner 2014 ein. Von den Initiativen wurden im Jahre 2013 € 42.165,73 abgerufen. Die offenen Zusagen (nicht abgerufene Gelder) betragen per 31. 12. 2013 in Summe € 102.965,35.

Zu Jahresbeginn betrug der Kontostand des BIV € 119.731,50, am Jahresende 2013 € 106.103,49.

Inhaltliches

Die Erfolgs- und Misserfolgsbilanz 2013, erstellt zum 15. 9. 2014, gestaltet sich wie folgt.

1. Ökologie

Erfolge:

Semmering Basistunnel: Der UVP-Bescheid des BMVIT wurde im Dezember 2013 aufgehoben. Der ÖBB war zum Verhängnis geworden, dass sie einen Sachverständigen beauftragt hatte, der zwar die besonderen Voraussetzungen nach § 31 a EisenbahnG erfüllte, dieser sich aber weiterer Sachverständiger bediente, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten (Beschwerdepunkt der unterstützten Alliance for Nature). Weitere Fehler sah der VwGH bei der Lärmberechnung und der fehlenden Auseinandersetzung mit der Einwendung des Ertragsverlusts bei einer Permakultur (**siehe 346k/2013, Seite 12**). Alle Detailgenehmigungen wurden aufgehoben. Die Verfahren werden fortgesetzt.

Tauerngasleitung Salzburg: Die 390 km lange Tauerngasleitung von Bayern nach Italien wurde im April 2014 abgesagt. Grund waren ua die Unbundling-Regeln, wonach Erdgashändler, -versorger, -speicherbetreiber oder -produzenten nicht gleichzeitig Gasfernleitungen betreiben dürfen. Entsprechend breit gestreute Investoren blieben aber aus. Nicht unwesentlich zur Projektmüdigkeit der TGL beigetragen hat auch der breit und gut organisierte Widerstand in der Bevölkerung (**siehe 345/2011 und 345a/2012 Tauerngasleitung, Seite 26**).

Golfplatz Klosterneuburg: Trotz positiv abgeschlossener Strategischer Umweltprüfung konnten die Bürgerinitiativen einen Umschwung erreichen. Aus Anlass weiterer geplanter Grünland-Umwidmungen konnten die Bürgerinitiativen – mit Unterstützung der Ortsgrünen – eine Volksbefragung erzwingen, die gegen das Golfplatzprojekt ausging. Trotz verwirrendem Parallelfragenkatalog des Gemeinderats gab es eine klare Mehrheit gegen das Golfplatzprojekt. In der Folge nahmen der Bürgermeister und der Gemeinderat vom Projekt Abstand (**siehe 360/2012, Seite 27**).

Ziesel in Stammersdorf: Mit der Zwischenbilanz zufrieden kann auch die IGL Marchfeldkanal sein. Die „Umsiedlung“ der Ziesel auf Ausgleichsflächen steht unter strengster fachlicher und medialer Beobachtung. Nur wenn die von der Naturschutzbehörde erteilte Auflage auch tatsächlich verwirklicht werden kann, kann das Wohnhausprojekt verwirklicht werden (**siehe 381/2013, Seite 18**).

Zu den Verfahren **Koralmbahn, Gasdampfkraftwerk Klagenfurt und Kohlekraftwerk Voitsberg (ÖDK III)** siehe schon Jahresbericht 2012 und teilweise im Jahresbericht 2013:

Der Verwaltungsgerichtshof befand, dass der Umweltsenat die Wiederinbetriebnahme des **ÖDK III** nicht ausreichend geprüft hatte und hob die Feststellung auf, dass die Änderung nicht UVP-pflichtig sei (VwGH 2010/05/0173, 0174 vom 30. 1. 2014). Das Projekt ist aber wegen Konkurs nicht mehr anhängig. Die Beschwerde der vom BIV unterstützten Nachbarn hatte der VwGH zum Anlass genommen, die Frage der Nachbarrechte im UVP-Feststellungsverfahren dem EuGH vorzulegen. Über das Vorabentscheidungsverfahren wurde noch nicht entschieden.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte am 5. 3. 2014, dass das **Gasdampfkraftwerk Klagenfurt** wegen unzumutbarer Belästigung durch Nebelbildung nicht genehmigungsfähig ist (VwGH 2012/05/0105) (**siehe 337/2010 auf Seite 26**).

Die Nachbarn und Nachbarinnen des **Koralmbahnprojekts** konnten im fortgesetzten Verfahren Verbesserungen in puncto Lärmschutz erreichen, sodass eine neuerliche VwGH-Beschwerde nicht mehr für erforderlich erachtet wurde (**siehe 325 a und 325b/2013 auf Seite 10**).

Vermischte Ergebnisse:

Wasserkraftwerk an der Schwarzen Sulm: Das ÖKOBÜRO bekämpfte unter Berufung auf die Aarhus-Konvention sowohl den wieder aufgelebten Genehmigungsbescheid aus 2007 als auch den Überprüfungsbescheid aus 2013 beim BMLFUW vergeblich, die Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind anhängig. Im Juli 2014 hat die Europäische Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof wegen Verletzung der Wasserrahmen-RL erhoben. Die vom BIV unterstützten Beschwerden des ÖKOBÜROS könnten noch von entscheidender Bedeutung sein, denn nur sie können noch an der Rechtskraft der Wasserrechtsbescheide rütteln. Der EuGH kann Österreich zwar zu empfindlichen Strafzahlungen verurteilen, aber den nationalen Genehmigungsbescheid, auf den sich die Betreiber berufen, nicht aufheben (**siehe 364a/2013 auf Seite 13**).

Bürgerklage gegen Feinstaub in Graz: Der vom BIV unterstützte Antrag auf Erlassung einer Umweltzone in Graz wurde im September 2013 vom Landeshauptmann zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde im Juni 2014 vom Landesverwaltungsgericht 2014 bestätigt. Nach Ansicht des BIV und des Grazer Bürgers leidet die Entscheidung an gravierenden Verfahrensmängeln (ua Heranziehung eines Gutachtens eines von der Automobilindustrie geförderten Instituts) und ignoriert die Vorgaben des EuGH. Diese Rechtsansicht wird zwischenzeitig auch durch das Mahnschreiben der Europäischen Kommission an Österreich vom Juli 2014 bestätigt: Österreich verletze ua deshalb Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention weil es Umweltorganisationen und Einzelpersonen keine Klagsrechte zur Durchsetzung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Gesundheit, wie in der Luftqualitäts-RL niedergeschrieben, einräume. Im Juni 2014 wurde Österreich von der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention gemahnt. Die Erfolgsaussichten für die im Juli 2014 eingereichte Revision beim Verwaltungsgerichtshof sind daher günstig (**siehe 367/2012 auf Seite 28**).

SPAR Logistikzentrum in Ebergassing: Die NÖ Landesregierung entschied 2013, dass für das 14 ha große Logistikzentrum keine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, da die Anlage nicht direkt im geschützten Gebiet liegen soll und die Ausstrahlung auf das Gebiet unerheblich sei. Der NÖ Umweltanwalt erhob dagegen kein Rechtsmittel. Im Feber 2014 entschied auch das Bundesverwaltungsgericht, dass für das Logistikzentrum keine UVP notwendig sei. Daraufhin wurde das gewerberechtliche Verfahren fortgesetzt und die Genehmigung erteilt. Die BI konnte zumindest wesentliche Maßnahmen zur Minimierung der Verkehrsimmissionen und zugunsten des Ortsbilds erreichen. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht will man mehr erreichen (**siehe 363b/2013 und 363c/2013 auf Seite 13**).

Misserfolg:

Lärm vor Gaststätten/Diskotheiken: Eine herbe Enttäuschung lieferte der Verfassungsgerichtshof der Bürgerinitiative gegen Diskothekenlärm in der Wiener Innenstadt, er behandelte nicht einmal die Beschwerde der Anrainerin, dass die

Außerachtlassung des Lärms der Gäste vor dem Lokal, also in den Straßen, wie es die Gewerbeordnung vorschreibt, sachlich nicht gerechtfertigt sei. Dem Problem könne man ohnehin mit anderen Rechtsvorschriften begegnen. Nur: Wie soll man dem Lärm von Hunderten bei der Einlasskontrolle, den vielen, die in den engen Gassen rauchen und ihr Handy benutzen, Herr werden? Dieses Problem ist eine Standort- und Betriebszeitenfrage, welche bereits die Gewerbebehörde prüfen muss (**siehe 380/2013, Seite 18**).

Ein Fall für sich: Die politische Hetze gegen eine Bürgerinitiative in Niederösterreich zwang diese zur Zurückziehung der eingereichten Rechtsmittel gegen ein Autobahnvorhaben bei Poysdorf/NÖ. Bar jeden demokratie- und rechtstaatlichen Verständnisses war die Vorgangsweise von LR Wilfing, wenn er die Bürgerinitiative, die ihre Rechte nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wahrnahm, als Gegner der Bürger hinstellte und zu Demonstrationen vor deren Häuser aufrief. Derartiges ist dem BIV seit seinem Bestehen 1991 nicht unter gekommen! Dass eine solche Zermürbungstaktik letztlich aufgeht, stellt dem Land Niederösterreich kein gutes demokratiepolitisches Zeugnis aus (**siehe 324d/2013 und 324e/2013 auf Seite 8**).

2. Grund- und Menschenrechte/Soziales

Erfolge:

Zum Erfolg der **AbfallberaterInnen der Stadt Wien** siehe bereits Jahresbericht 2012 (369/2012). Das Arbeitsgericht stellte im April 2013 fest, dass die jeweils befristeten Werkverträge ein Dienstverhältnis begründeten. Allerdings erfolgte dann eine Einstufung, die nicht der Tätigkeit und der Ausbildung der AbfallberaterInnen entspricht, sodass der Prozess fortgesetzt wird.

Die gerichtliche Durchsetzung eines **Adoptionsrechts eingetragener Partnerschaften** war insofern erfolgreich, als der Gesetzgeber zwischenzeitig auf ein Urteil des EGMR reagieren musste und die Adoption des leiblichen Kindes der Partnerin zuließ. In der Folge genehmigte das zuständige Bezirksgericht die Stiefkindadoption (**siehe 361 und 361a/2012 auf Seite 28**).

Misserfolge:

Pflegeelternschaft gleichgeschlechtlicher Paare: In NÖ dürfen gleichgeschlechtliche Paare keine Pflegekinder haben. Dies befand der VfGH für rechtens – trotz der Tatsache dass der EGMR das Adoptionsrecht von gleichgeschlechtlichen Paaren (Stiefkindadoption) als geboten erachtete und der VfGH selbst das Samenspendeverbot aufgehoben hatte (**siehe 341/2010 auf Seite 26**).

Asyl – Anerkennung der Eheschließung außerhalb des Herkunftsstaates: Herrn H wurde nur deshalb Asyl im Rahmen des Familienverfahrens verweigert, weil die Eheschließung mit seiner Gattin nicht in Afghanistan, dem Herkunftsstaat, geschlossen wurde, sondern im Irak. Das befand der angerufene VfGH für menschenrechtskonform (**siehe 383/2013 auf Seite 20**).

Abrupte Verlängerung des Pensionsalters: Der VfGH befand die äußerst kurzfristige Abschaffung der Pensionsvorteile kinderreicher Witwen im Zuge des Sparpakets 2010 für gleichheitskonform (**siehe 354/2011 auf Seite 27**).

Kein **Recht auf Wiederholung einer Eheschließung** für niederländische Staatsbürger in Ö: § 13 DVO-EheG ist lt VfGH nicht so auszulegen, dass eine im Ausland geschlossene, gleichgeschlechtliche Eheschließung wiederholt werden kann (**siehe 374/2013 auf S 16**).

Organisatorisches

Der Verwaltungsaufwand für die Buchhaltung und die Homepagebetreuung belief sich auf € 680,80, ds **1,61 %** der den Bürgerinitiativen 2013 ausgezahlten Mittel.

II. Zusagen

314b/2013, 314c/2013 S 1 Lobautunnel/W

Da die BI bald mit einer Genehmigung durch das BMVIT rechnete, sagte der BIV im März 2013 Kosten für die notwendige VwGH-Beschwerde zu. Neu zugesagt wurden € **3.339,60**, inklusive Umwidmungen wurden für die VwGH-Beschwerde € 5.499,60 bereitgestellt. Weiters wurden für SV-Gutachten € **1.200,--** zugesagt.

Im Mai 2014 wurden für weitere SV-Gutachten € **2.200,--** (Dr Vrtala, Dr Lueger) übernommen, sodass bis dato insgesamt € 17.639,60 zugesagt wurden. Ein Genehmigungsbescheid des BMVIT wurde – wohl auch gerade wegen der vielen eingereichten Gutachten seitens der BI – allerdings noch nicht erteilt (Stand 1. 9. 2014). Für das Lobautunnel-Verfahren nutzbar gemacht werden konnte auch das erste Gutachten von Dr Vrtala im Zuge der „Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und NOx-Belastungen rund um Wien“ (BIV 368/2012).

Die Presse vom 3. 3. 2014: Mängel: Umweltschützer torpedieren Lobautunnel

Im Genehmigungsverfahren um den Lobautunnel würden Lärm, Grundwasser und Erdbeben nicht genug berücksichtigt.

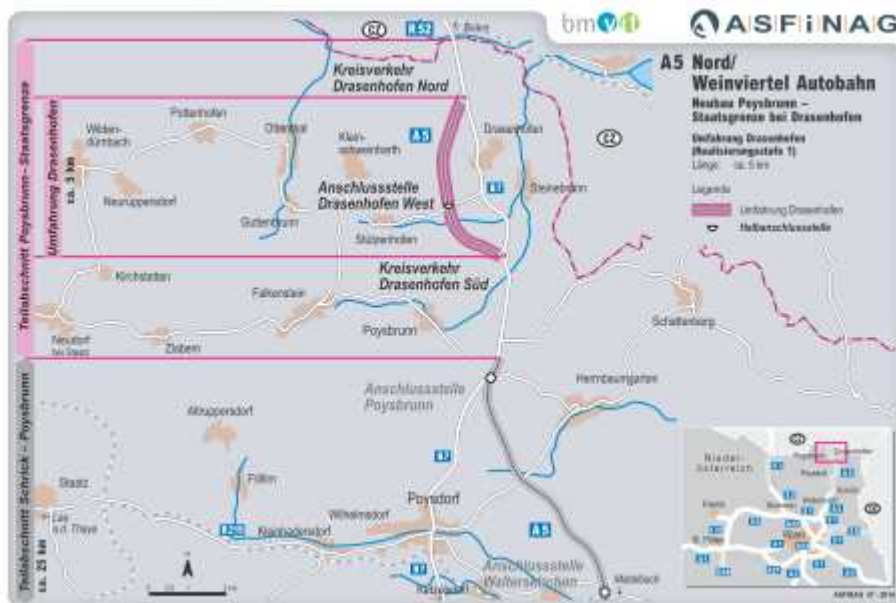
Wien. Dem Lobautunnel, zur Entlastung der Tangente dringend benötigtes Herzstück der Wiener Nordostumfahrung (S1), droht das Schicksal des Semmering-Bahntunnels. Dessen Baustelle steht ja gerade, weil der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde von Naturschützern stattgegeben hat, die der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Mängel attestierten.

Solche Mängel sehen Umweltschützer – teils personalident mit den Semmering-Gegnern – nun auch beim Autobahntunnel, der ab 2025 unter dem Nationalpark Donauauen verlaufen soll. Dessen UVP läuft bereits seit 2009, und seither sei „eine ganze Reihe von Mängeln“ aufgetreten, sagt Peter Weish, Präsident des Forums Wissenschaft und Umwelt (FWU) bei einer Pressekonferenz am Montag. Auch Wolfgang Rehm von der Umweltorganisation Virus fordert Infrastrukturministerin Doris Bures (SPÖ) auf, „endgültig die Reißleine zu ziehen“.

13 Gutachten hat eine Plattform von Virus, Forum und Global 2000 bereits in das Verfahren eingebracht: Probleme gebe es etwa beim Grundwasserstand, was zu einer Überflutung des Lobautunnels führen könnte, bei der Erdbebensicherheit – hier seien aktuelle Erkenntnisse nicht berücksichtigt worden – und bei der Berechnung der Luft- und Lärmverschmutzung. (gr)

324d/2013 und 324e/2013 A5 Nord Mitte – Projektänderung im UVP-Verfahren und WRG-Verfahren/NÖ

Zur am 18. 11. 2009 vom BMVIT genehmigten Trasse von Schrick nach Poysbrunn reichte die ASFINAG am 29. 11. 2011 einen Änderungsantrag ein, über den am 24. 6. 2013 entschieden wurde. Die BI „A 5 Mitte“ und das Ökobüro reichten dazu im August 2013 eine VfGH-Beschwerde ein. RA Mag Kieberger bei Hochleitner, Wels. Der BIV sagte einen Kostenbeitrag von € **300,--** zu.



Die Änderungen wurden ua deshalb notwendig, weil der zweite Teil der Strecke, also Poysbrunn bis zur Staatsgrenze, in nächster Zeit nicht realisiert werden soll. Lediglich eine autobahnmäßige Umfahrung von Drasenhofen soll kommen. Dadurch ist die Einmündung der A5 in die B7 vorzusehen und die Auswirkungen auf das niederrangige Verkehrsnetz einzuschätzen. Lt Gutachten im Bescheid ist die „Entkoppelung“ unproblematisch.

Kommentar des grünen Verkehrsreferenten: Die Autobahn in Richtung Tschechien war immer überdimensioniert. Im Grunde gibt es zwei Verkehrsströme, einen Richtung Tschechien und einen Richtung Polen. Diese zweigen sich nach Wilfersdorf (nach Mistelbach) und könnten mit Ortsumfahrungen bewältigt werden. Die Autobahn-Planung sei auch im Lichte landesfiskalpolitischer Interessen zu sehen, die Autobahn würde von der ASFINAG/Bund finanziert, niederrangige Straßen vom Land.

Die VfGH-Beschwerde beschränkt sich im Wesentlichen (aufgrund des vereinbarten Entgelts von € 2.000,-) auf die Frage der Alternativenprüfung, der unzulässigen Stückelung und der unzulässigen Vorschreibung von Lärmschutzfenstern. Unter dem Titel Recht auf Eigentum wird das vorgeschriebene Anbieten von Lärmschutzfenstern verworfen, da dafür die gesetzliche Grundlage fehle. Wenn der Lärm gesundheitsschädlich sei, müsse die Emission unterlassen werden.

Wasserrechtsverfahren: Aufgrund des Gewässerzustands der Gerinne in der Nähe des Abschnitts Schrick-Poysbrunn holte sich die BI einen Wasserexperten, um die Chancen bei den Einsprüchen im Wasserrechtsverfahren zu erhöhen. Aus Sicht der BI A5 Mitte und des Wasserexperten verschmutzt die Autobahn A5 Bäche und Natur. Die von der „ASFINAG“ angegebene Streusalzmenge sei viel zu niedrig und entspreche dem Wert der Bundesstraße B7. Die BI schlug eine Chlorid-Messanlage vor, die billiger als die vorgeschlagenen Messungen durch Labor sei, diese wurde jedoch abgelehnt. Die Straßenabwässer, besonders das Salz, würden den Lebensraum der Fische gefährden. Der BIV-Vorstand sagte im Dezember 2013 einen Beitrag von € **1.500,-** zu.

Politische Hetze im Juni 2014 veranlasst Bürgerinitiative im August 2014 zur Zurückziehung der Rechtsmittel: *Niederösterreichs Verkehrslandesrat, Karl Wilfing (ÖVP), selbst einst Bürgermeister in Poysdorf und starker Lobbyist für den Autobahnbau, erklärte in einem Interview mit den „Bezirksblättern“, die Bürgerinitiative sei „bewusst gegründet worden, um gegen die Menschen unserer Heimatregion zu arbeiten“. Und Demonstranten, die vor dem Poysdorfer Rathaus für die Autobahn Stimmung machten – dort befürwortet man den Bau aber ebenfalls – empfahl Wilfing, lieber „dort zu demonstrieren, wo die Einsprüche herkommen“. In der Facebook-Gruppe „Wir wollen endlich die A5-Verlängerung bis Poysbrunn“, in der sich inzwischen mehr als 3500 Anrainer und Unterstützer versammelt*

haben, wurde dann die erste Demo vor dem Haus der Bürgerinitiativen-Sprecherin organisiert, ...

(http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/3831889/Nordautobahn_BurgerKrieg-um-die-A5). Zahlreiche Umweltorganisationen und Bürgerplattformen sowie die Grünen auf Bundes- und Landesebene reagierten in den Medien auf diese Vorgangsweise. So die grüne Umweltsprecherin Christiane Brunner in einer OTS am 1. 7. 2014: "Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz aus 1993 räumt BürgerInneninitiativen die Möglichkeit ein, in Genehmigungsverfahren zu umwelterheblichen Projekten den Schutz der Umwelt geltend zu machen. Dabei geht es nicht um beliebige Interessen, sondern um den Schutz der Umwelt, wie ihn die Gesetze festgelegt haben. Ohne Beteiligung der BürgerInnen würde manches Umweltgesetz missachtet werden, denn der Druck der ProjektwerberInnen auf die Genehmigungsbehörden ist hoch", sagt Christiane Brunner, Umweltsprecherin der Grünen. Umso unverzeihlicher ist, dass der Verkehrslandesrat Wilfing aus NÖ die Bürgerinitiative "BI A5 Mitte" angreift, weil sie einen wasserrechtlichen Bescheid zum Autobahnprojekt unter Berufung auf Sachverständigen-Aussagen beeinsprucht. Besonders verwerflich ist, dass Verkehrslandesrat Wilfing BürgerInnen gegen BürgerInnen aufhetzt. Landesrat Wilfing sollte sich seiner Verantwortung als Politiker bewusst sein und Zeichen der Deeskalation setzen."

Die Zermürbungstaktik seitens der AutobahnbefürworterInnen ging jedoch weiter und führte schließlich zum Rückzug der Bürgerinitiative aus allen offenen Verfahren (VfGH-Beschwerde bzw VwGH-Beschwerde, WRG-Beschwerde). Aus der OTS von Renate Vacha und Herbert Untner vom 19. 8. 2014:

„Heute haben wir unsere Beschwerden gegen den aus unserer Sicht problematischen Naturschutz- und Wasserrechtsbescheid zurückgezogen. Wir kapitulieren vor dem Druck und den sehr persönlichen Angriffen, denen wir - und viele der 220 Unterstützer der Bürgerinitiative - in den vergangenen Wochen ausgesetzt waren. Wir hätten gerne vor den besseren Argumenten kapituliert. Aber eine sachliche Auseinandersetzung war nicht mehr möglich.

Unser Engagement stand zuletzt in keinem Verhältnis zur üblen Nachrede, den Verleumdungen und Gewaltandrohungen, denen wir und unsere Familien ausgesetzt waren. Wir haben Bürgerbeteiligung für eine Errungenschaft des demokratischen Interessenausgleichs gehalten, für eine fortschrittliche Entwicklung im Verhältnis zwischen Staat und Bürger.

Das Instrument, um das so lange gerungen wurde, geht zu Grunde, wenn normale Bürger nicht mehr bereit sind, Zeit und Geld dafür aufzuwenden, um bei Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen, mitzureden. Politiker sind verantwortlich dafür, dass in der Sache hart gestritten werden kann, dabei aber die Grenzen eines zivilisierten Umgangs gewahrt bleiben. Für uns stand am Schluss persönlich zu viel auf dem Spiel. "(Auszug, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20140819_OTS0082/buergerinitiative-a-5-mitte-zieht-ihre-beschwerden-zurueck).

Wie sehr etwa die wasserrechtlichen Einsprüche berechtigt waren, zeigte sich daran, dass die ASFINAG in die Projektunterlagen für die Autobahn-Umfahrung Drasenhofen ein Dreikammer-Abwasser-Behandlungssystem aufnahm (<http://www.asfinag.at/documents/10180/15172/A+5+aktuell+B%C3%BCrgerinformation+Juli+2014/3414e2e9-35b8-4a79-aa41-dc23367d9898>).

325a + 325b/2013 Koralmbahn – neuerliche VwGH-Beschwerde/K

Nach Aufhebung des ersten BMVIT-Bescheids wegen Außerachtlassung der gegenüber der SchIV (Schienenverkehrslärm-ImmissionsschutzVO) besseren Grenzwerte des SV-Gutachtens durch den VwGH (ZI 2010/03/0014 vom 22. 10. 2012) wurde eine neuerliche Verhandlung durchgeführt, für welche € 2.000,-- SV-Kosten zugesagt wurden. Die BI suchte aber sicherheitshalber um Finanzierung einer abermaligen VwGH-Beschwerde inklusive Verlustkosten an, der BIV sagte am 28. 6. 2013 € 4.957,-- zu. Von diesem ao Rechtsmittel gegen den neuerlichen Genehmigungsbescheid vom 31. 7. 2013 wurde jedoch Abstand genommen. Die BI erläuterte auf Nachfrage diese Entscheidung mit Schreiben vom 26. 9. 2013 ausführlich:

Gegenüber dem Erstbescheid konnte in Teilstrecken eine Erhöhung der Lärmschutzwand und der Einbau von Lärmschutzfenstern erreicht werden, weiters wurde die Ablöse eines Objekts in Schreckendorf vereinbart (Bescheid bzw Verhandlungsschrift). Der vom SV geforderte Nachtlärmpegel von 45dB wird durch diese aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen im Großen und Ganzen eingehalten werden können.

Statt der ursprünglich geplanten Zufahrtsstraße nach Peraschützen wird nun eine für die BI akzeptable Kompromissvariante forciert.

Diese Verbesserungen waren seitens der ÖBB mit einem Rechtsmittelverzicht junktimiert worden. Die Nachbarn und Nachbarinnen, die die Baustelle in den nächsten Jahren vor der Türe haben und dann die Auswirkungen der Eisenbahnlinie zu spüren bekommen, hatten für ihre Situation eine deutliche Verbesserung erreicht. Die Hinterfragung der Werte der SchIV in genereller Hinsicht und ein allfälliger Nutzen im Einzelfall traten damit in den Hintergrund.

Der Verfassungsgerichtshof hob bestimmte Passagen der SchIV dann ausgehend von einer Bescheidbeschwerde zur Hochleistungsstrecke Linz - Summerau am 2. 10.2013 auf (V30/2013 ua, Anlassverfahren: B 327/2012 ua): Entsprechen bestimmte Standards und technische Normen, auf die eine VO verweist, nicht mehr dem Stand der Technik, so sind diese Verweise gesetzwidrig. Dies ist bei der SchIV, die seit nahezu 20 Jahren gilt, in Zusammenhang mit der Festlegung der Messmethode und der Auswertung von Messergebnissen, also der Berechnung von Immissionen, der Fall. Dies zeigte sich im Vergleich zwischen den SV-Gutachten in den Anlassfällen und den Vorgaben der SchIV.

326a - 326c/2013 WKR-Ball 2010 - VwGH-Beschwerde gegen Polizei- maßnahme/W

Beide Maßnahmenbeschwerden wurden im Jänner 2013 vom UVS Wien abgewiesen. Der BIV übernahm den an die Republik zu leistenden Kostenersatz idHv € **2.481,23** und für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde € **2.640,-**. Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde im Sommer 2013 ab und trat diese an den Verwaltungsgerichtshof ab. Für die Ausführung der VwGH-Beschwerde vom 4. 10. 2013 und allfälliger Verlustkosten wurden Frau R. € **2.418,08** zugesagt. Das Verfahren ist noch anhängig.

336a/2013 Erhaltung Ybbstalbahn/NÖ

Da die Nebenbahn zwischenzeitig nach dem Eisenbahngesetz stillgelegt worden war, die Gleise existierten, versuchte die BI nun die Bahn mithilfe eines Tourismusprojekts zu erhalten. Die Bahnbefürworter legten ein Konzept, das von Dkfm Jürgen Krappen-Nienhaus unter Hinzuziehung externer Experten erstellt wurde, dem Land NÖ vor. Der BIV übernahm einen Teil der Kosten und begründete dies im Mai 2013 wie folgt: „Die Entwicklung eines Tourismusprojekts gehört für sich genommen nicht zu den Zielen des BIV. Eine Unterstützung kann daher nur unter der Annahme gewährt werden, dass damit zunächst einmal der Erhalt der Bahnstrecke und in weiterer Folge die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke bezweckt ist. Der BIV unterstützt die BI mit einem Betrag von € **2.000,-** und zahlt diese gegen Vorlage von Honorarnoten für Sachverständige, die diese für die Erstellung des Entwicklungskonzepts der BI vorlegen, aus. Es darf sich dabei nicht um Mitglieder der BI handeln.“

Die BI konnte sich mit ihrem Tourismuskonzept, das den Erhalt der Bahn als Tourismusbahn und die Errichtung eines parallelen Radwegs vorsah, nicht durchsetzen. Nach letztlich herrschender Meinung sollte der Radweg auf der Bahntrasse geführt werden. Mit den Abtragungsarbeiten zwischen Gstaad und Göstling wurde im Jänner 2014 begonnen. Trotz heftiger Proteste, einer Petition mit 12.000 Unterschriften an den Landtag und Demonstrationen vor Ort, wurden die Arbeiten weitergeführt. Zur Ablehnung eines weiteren Ansuchens der BI siehe unter Punkt II Ablehnungen.

346k/2013 Semmering Basistunnel – WRG Stmk Uran

Alliance for Nature ersuchte um Übernahme der Kosten für eine VwGH-Beschwerde gegen die Berufungsentscheidung des BMLFUW über den wasserrechtlichen Spruch des LH-Bescheids Stmk idHv 1.000,-- bis 2.500,-- €. Im Laufe des Berufungsverfahrens, konkret im Juli 2013, wurde vom Geologen Dr Vetter die Uranvererzung im Stollenvortrieb sachverständig thematisiert und auf mögliche Gefährdungen hingewiesen. AFN brachte das Problem im Rahmen des Parteiengehörs ein, der vorliegende Bescheid enthielt sachverständige Aussagen dazu: Bei 42 von 57 untersuchten Proben sei der Urangehalt unter der Bestimmungsgrenze gelegen. Der gemessene Maximalwert an Uran betrug im Eluat 0,17 mg/kg Trockensubstanz. Auf Grund dieser Ergebnisse seien jedenfalls keine erhöhten Gehalte an Uran in den anfallenden Bergwässern zu erwarten. Weiters wird auf konkrete Gewässeruntersuchungen verwiesen, die einen Gehalt von 2,8 µg/l hätten, was deutlich unter dem Grenzwert für Trinkwasser von 15 µg/l liege. Eine Änderung des erstinstanzlichen Bescheids sei daher nicht erforderlich. Demgegenüber war AFN der Auffassung, dass zu wenige Proben genommen wurden, die Uranvererzungen hätten bereits in der UVE aufgezeigt werden müssen.

Der BIV erkundigte sich bei einem Sachverständigen: Sollten im Abraum Uranvererzungen gefunden werden, so sei bei dessen Deponierung sicherzustellen, dass die sich hieraus ergebenden Radonbelastungen im Falle einer künftigen Bebauung der Deponie nicht zu gesundheitsbedenklichen Folgen führen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Uran in seiner Eigenschaft als toxisches Schwermetall nicht in Grundwasserkörper ausgeschwemmt werden soll, die späterhin in Trinkwasservorkommen gelangen könnten. Um diese Gefahrenminimierung, die sich faktisch erst im Zuge des Tunnelvortriebs real abschätzen lässt, sicherzustellen, wurde ein Monitoringprogramm empfohlen, um in quantitativer und qualitativer Hinsicht angetroffene Uranvererzungen und ihre weitere Behandlung während der Bauphase rasch bestimmen bzw entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Da das Thema in der Öffentlichkeit bekannt ist, sollten die Ergebnisse des vorgeschlagenen Monitoringprogramms und allfällige eingeleitete Maßnahmen laufend öffentlich zugänglich gemacht werden.

Um eine gerichtliche Überprüfung der amtlichen Gefährdungseinschätzung der Uranvererzungen sicherzustellen, unterstützte der BIV die VwGH-Beschwerde mit max **€ 2.500,--**. Die VwGH-Beschwerde wurde am 19. 11. 2013 eingebracht und am 26. Mai 2014 erledigt: Der VwGH hob den Bescheid wegen untrennbaren Zusammenhangs mit dem bereits im Dezember 2013 aufgehobenen zentralen UVP-Bescheid des BMVIT auf (ZI 2013/03/0144). Es kam daher zu einem Rückersatz der tarifmäßigen Kosten in der Höhe von € 1.346,40.

In diesem Zusammenhang ist über die VwGH-Entscheidung VwGH Zlen 2011/03/0160, 0162, 0164, 0165-23) im UVP-Verfahren zu berichten: Der VwGH hob den Bescheid am 19. 12. 2013 auf (die Ausfertigung erfolgte erst am 10. Feber 2014): „Erfolgreich war die Beschwerde der „Alliance for Nature“ insofern, als zumindest bei einem der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen in Zweifel steht, ob er die Kriterien des § 31a Abs 2 Eisenbahngesetz erfüllt, also ob er für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im Allgemeinen beeidet ist. In den vorgelegten Verwaltungsakten findet sich kein Nachweis, wonach der Gutachter dafür beeidet wäre; ein solcher Nachweis kann durch die bloße Behauptung der Projektwerberin nicht ersetzt werden. Der Verwaltungsgerichtshof sieht es als unzulässig an, dass der Projektwerber zwar einen geeigneten Sachverständigen beauftragt, dieser Sachverständige sich aber weiterer Personen bedient, die die Voraussetzungen des § 31a Abs 2 Eisenbahngesetz nicht erfüllen müssen.“ Den übrigen Einwänden der Alliance wurde nicht gefolgt, jedoch wurden Rügen anderer Beschwerdeführer aufgegriffen:

Die Lärmberechnungen wurden für das Wohnhaus und nicht für die Naturteiche vorgenommen, es hätten außerdem tatsächliche Messungen stattfinden sollen.

Eine Auseinandersetzung mit der Einwendung der Eigentumsgefährdung wegen Ertragsverlust bei der Permakultur erfolgte nicht.

Die Deponie Longsgraben kann nicht in der eisenbahnrechtlichen Genehmigung geprüft werden, sondern ist dafür eine eigene abfallrechtliche Genehmigung notwendig.

In der Folge wurden alle bekämpften „Detailgenehmigungen“ vom VwGH aufgehoben, auch die Genehmigung im naturschutzrechtlichen Verfahren NÖ (VwGH ZI 2012/10/0088-11 vom 12. 8. 2014).

363b/2013 und 363c/2013 Logistikzentrum Ebergassing/NÖ

Die Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung für das 14 ha große Logistikzentrum am Rande des Natura 2000-Gebiets war von Seiten der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 2. 5. 2013 verneint worden: Das Projekt grenze nur an ein Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ an (Abstand 300 m), die Ausstrahlung auf das Europaschutzgebiet sei nicht erheblich, daher sei keine NVP notwendig. Der BIV zahlte auf Antrag der BI die halben Kosten für die gutachterliche Stellungnahme von DI Suske zu diesem Bescheid und weitere Beratungsleistungen (€ 1.740,--). Insbesondere wurde auch die notwendige artenschutzrechtliche Prüfung des Projekts thematisiert. Gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz kann nur der Landesumweltanwalt den NVP-Bescheid bekämpfen. Die Initiative wandte sich an den Umweltdachverband, der gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz negative UVP-Feststellungsbescheide anfechten kann.

Die BI suchte daraufhin um finanzielle Unterstützung für die Anfechtung des negativen UVP-Bescheids der NÖ Landesregierung vom 18. 10. 2013 durch den Umweltdachverband an. Für RA-Kosten wurden € 1.000,-- zugesagt. Insgesamt hat die Initiative damit € 5.740,-- erhalten.

Am 20. Februar 2014 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass eine UVP-Pflicht zu Recht verneint wurde. Das UVP-G (wie auch die UVP-RL) erwähne Logistikzentren gar nicht in den Anhängen, wenn dann komme nur der Tatbestand des UVP-G Anhang 1 Zif 18 (Industrie- und Gewerbeparks) in Frage. Das Projekt diene aber nachweislich nur einem Unternehmen und nicht mehreren, also liege kein Gewerbepark vor. Auch würde die notwendige Schwelle von 25 ha nicht erreicht, denn das eingereichte Projekt umfasse lediglich 14 ha. Die im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen weitergehenden „Grünhaltefreiflächen“ seien im ggst Verfahren nicht relevant. Um sie einer entsprechenden Nutzung zuzuführen, müsste eine entsprechende Umwidmung noch stattfinden.

Nach dieser Entscheidung wurde das gewerberechtliche Verfahren fortgesetzt und Mitte März eine Genehmigung erteilt. Die Bürgerinitiative konnte laut Homepage (<http://www.kontra-logzentrum-ebergassing.com>) folgende Verbesserungen erreichen:

- Geänderte Zufahrt durch einen weiter vom Ort entfernten Kreisverkehr und dadurch mehr Schutz vor Verkehrslärm
- Neue Lärm- und Sichtschutzwälle (durch ein von der BI erwirktes Ortsbildgutachten)
- Deckelung der LKW-Fahrten

Weitergehenden Forderungen der BI wurde nicht entsprochen, weshalb eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingereicht wurde.

364a/2013 Schwarze Sulm – Verfahrensteilnahme NGO/Stmk

Das ÖKÖBÜRO als anerkannte Umweltorganisation versuchte unter Berufung auf die Aarhus-Konvention und die EUGH-Judikatur als Partei in die Wasserrechtsverfahren zu diesem Wasserkraftprojekt akzeptiert zu werden und so das Projekt, das europarechtswidrig

ist, auch im nationalen Rechtsweg zu verhindern. Die Europäische Kommission hat ja zwischenzeitig – konkret am 21. Juli 2014 – vor dem EuGH Klage gegen Österreich erhoben (Rechtssache C-346/14, EU-Dokumentation im österr Parlament: 34791/EU XXV GP). Das Dokument gilt als Verschlussache und ist nur über das Parlaments-Intranet zugänglich.

„Die Europäische Kommission erhebt beim Gerichtshof Klage gegen Österreich, weil dieses die Schwarze Sulm, einen Fluss in der Steiermark, nicht angemessen schützt. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Bau eines geplanten Kraftwerks zu einer erheblichen Verschlechterung der Wasserqualität des Flusses führen würde, der einer der längsten naturbelassenen Flüsse in der Region ist. Nach Ansicht der Kommission hat die regionale Behörde bei der Genehmigung des Wasserkraftprojekts im Jahr 2007 die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht beachtet. Die Genehmigung wurde daraufhin vom österreichischen Bundesministerium für Umwelt im Jahr 2009 widerrufen, doch hat das österreichische Verfassungsgericht den Widerruf aus rein formalen Gründen im Jahr 2012 aufgehoben. Die Genehmigung ist somit wieder in Kraft getreten und kann nun nicht mehr vor einem nationalen Gericht angefochten werden. Die Kommission hat deswegen im Jahr 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren mit der Begründung eingeleitet, die Kraftwerksgenehmigung stehe nicht mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang. Da nun offenbar die Bauarbeiten an dem Projekt begonnen haben, bringt die Kommission den Fall auf Empfehlung von Umweltkommissar Janez Potočnik vor den Gerichtshof der Europäischen Union.

Nach EU-Recht müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich der Zustand ihrer Oberflächenwasserkörper verschlechtert. Eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot kann nur gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, und eine davon ist der Nachweis eines überwiegenden öffentlichen Interesses. Nach Auffassung der Kommission hat die Genehmigungsbehörde das übergeordnete Interesse des Projekts nicht nachgewiesen, was durch die Prüfung des österreichischen Bundesministeriums für Umwelt bestätigt wurde, das ebenfalls Zweifel am überwiegenden öffentlichen Interesse verlauten ließ.

Österreich erklärte sich bereit, den Genehmigungsbeschluss zu überprüfen; im Überprüfungsverfahren hat die regionale Behörde dann aber lediglich den Wasserzustand der Schwarzen Sulm als schlechter eingestuft und behauptet, dass eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot nicht mehr erforderlich sei. Dies wäre ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie, da im Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet von 2009 die Wasserqualität der Schwarzen Sulm als „sehr gut“ angegeben war und die Bedingungen für eine Änderung des Status des Flusses nicht beachtet wurden.

Da die von der regionalen Behörde gewählte Vorgehensweise einen negativen Präzedenzfall für ähnliche Wasserkraftprojekte in Österreich schaffen könnte und die Rechtmäßigkeit der Genehmigung für das Wasserkraftwerk an der Schwarzen Sulm nicht mehr vor einem nationalen Gericht angefochten werden kann, hat die Kommission beschlossen, Österreich vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen.“ (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-448_de.htm)

Das ÖKOBÜRO bekämpfte sowohl den wieder aufgelebten Genehmigungsbescheid von 2007 als auch den Überprüfungsbescheid von 2013. Der BIV sagte 2012 € 3.137,- für die erste VwGH-Beschwerde zu und 2013 € **3.000,-** für eine Berufung zu. Im Jahre 2014 folgten Zusagen für die folgende VwGH-Beschwerde und einen ergänzenden Schriftsatz in Zusammenhang mit der EU-Klage samt Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde in der Gesamthöhe von € 3.753,-. Trägt der EuGH den europarechtlichen Vorgaben Rechnung, so ist ein Wiederaufrollen der Verfahren möglich und die Rechtskraft der Genehmigung bzw des Überprüfungsbescheid würde aufgehoben. Das ist wesentlich, denn selbst eine Verurteilung durch den EuGH würde die Rechtskraft dieser Bescheide nicht durchbrechen. Folge des EuGH-Urteils könnte eine Strafzahlung der Republik Österreich sein.

370/2013 Stadttunnel Feldkirch/Vbg.

Die Plattform gegen den Letztetunnel ersuchte um Unterstützung im UVP-Verfahren für RA – Kosten in der Höhe von € 4.000,-- RA Dr Gebhard Heinzle). Es handelt sich um einen vierarmigen Tunnel in einer Gesamtlänge von 3850 m, der im vereinfachten UVP-Verfahren geprüft werden soll. Gegen das Projekt wird unter anderem vorgebracht:

- Verstoß gegen die Alpenkonvention
- Beeinträchtigung des Klimas
- Beeinträchtigung der Gesundheit durch Luftschadstoffe (Feldkirch ist Sanierungsgebiet nach IG-L) und Baulärm
- Widerspruch zum Straßentunnel-Sicherheitsgesetz
- Mangelhafte Alternativenprüfung
- Fehlerhafte Kosten-Nutzen-Analyse in der SUP
- Keine Parteistellung der Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren (Verstoß gegen Aarhus-Konvention)
- Beeinträchtigung des Grundwassers

Der BI wurden die gewünschten € 4.000,-- für das UVP-Verfahren/RA-Kosten zugesagt. Die Auflage der Projektunterlagen erfolgte im Sommer 2014. Für die Unterschriftenliste und Einwendungen (auch unter Berufung auf die Nachbarparteistellung) wurden € 2.990,58 ausbezahlt.

373 + 373a/2013 Baurestmassendeponie Thal/Stmk

Die Bürgerinitiative Lebensraum Steinbergstraße aus Thal bei Graz wendet sich gegen eine Baurestmassendeponie im Ausmaß von 480.000 m³. Die Gemeinde widmete dafür 8 ha Waldfläche. Der BIV sagte für das erstinstanzliche Verfahren € 5.000,-- zu und regte an, insbesondere die Feinstaubbelastung und die Bedarfsfrage auf der Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes und des Forstgesetzes zu thematisieren. Die Gelder wurden für ein humanmedizinisches Gutachten, welches den Ermittlungsergebnissen entgegnetrat, abgerufen. Anfang 2014 wurde Beschwerde (mit weiterer finanzieller Unterstützung des BIV von € 3.000,-) gegen die Genehmigung erster Instanz beim Landesverwaltungsgericht eingereicht.

Das LVwG Stmk bestätigte die Genehmigung am 31. 3. 2014, eine ordentliche Revision wurde nicht zugelassen. Die Bürgerinitiative resp die Nachbarn und Nachbarinnen des Projekts wandten sich am 16. 5. 2014 an den Verfassungsgerichtshof (um finanzielle Unterstützung wurde der BIV nicht ersucht), ua mit:

Das der Genehmigung zugrunde liegende örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Sondernutzung Baurestmassendeponie) Thal ist gesetzwidrig, weil das regionale Entwicklungskonzept und das regionale Leitbild das Gebiet als Wohnstandort und Naherholungsgebiet ausweisen.

Die UVP-Pflicht des Projekts wurde zu Unrecht verneint. Auch wenn der Schwellenwert für Deponien unterschritten wird (480.000 m³), ist doch die Kumulierung mit der nahe gelegenen Baurestmassendeponie gegeben. Weiters wurde die Rodungsfläche falsch angegeben. Die Nachbarn und Nachbarinnen haben ein Recht auf ordnungsgemäße UVP.

Die Artenschutz-RL wird verletzt. Die Realisierung führt ua zur Tötung und Störung von Gelbbauchunke und Grubenlaufkäfer.

Ein Bedarf für die Rodung besteht nicht, da noch genügend Deponieflächen vorhanden sind.

374/2013 Anerkennung von ausländischen gleichgeschlechtlichen Eheschließungen/T

Herr X und Herr XX sind niederländische Staatsbürger. Sie haben in den NL 2001 eine Ehe geschlossen. Sie haben sich in Ö niedergelassen und vermieten hier Ferienwohnungen. Gemäß einem Erlass des Innenministeriums werden sie hier nur als „eingetragene Partner“ gesehen. Da ihre Ehe von Geschäftspartnern und Privaten in Österreich immer wieder in Zweifel gezogen werde, beantragten sie eine Wiederholung ihrer Eheschließung gemäß § 13 DVO-EheG. Dieser wurde in erster und zweiter Instanz abgelehnt. Dagegen haben sie durch Dr Graupner am 31. 1. 2013 eine VwGH- und eine VfGH-Beschwerde eingereicht. RA Graupner ersuchte seitens der Beschwerdeführer um Unterstützung idHv € 11.683,58.

Der BIV leistete einen Beitrag zur VwGH-Beschwerde bzw VfGH-Beschwerde von jeweils € 500,--, insgesamt also € 1.000,--. Beide Beschwerden wurden am 31. 1. 2013 eingebracht.

Der VfGH wies die Beschwerde am 12. 3. 2014 ab (B 166/2013-17): § 13 DVO-EheG sei nicht gleichheitswidrig ausgelegt worden. Eine Wiederholung der Ehe sei nicht möglich, weil die Ehe in Österreich nur heterosexuellen Partnern offenstehe. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach der EMRK oder Art 7 B-VG liege nicht vor. Art 21 Abs 1 Grundrechte-Charta sei hier nicht anzuwenden, da die GRC nur im Anwendungsbereich des Unionsrechts gelte, für das Eherecht aber keine europarechtlichen Vorgaben existierten. Das Verfahren beim VwGH ist noch anhängig.

376/2013 Obere Isel/Osttirol

Im Virgental ist ein Ausleitungs-Kraftwerk mit 46 MW Leistung geplant. Der Isel würde auf einer Strecke von 15 km das Fließwasser bis auf einen Rest von ca 20 % entzogen. Die Gesamtstrecke der Isel beträgt 60 km. Das Virgental und damit die Isel ist Bestandteil eines – nach den Vorstellungen der EU-Kommission – europaschutzwürdigen Gebiets, ua wegen des Tamarisken-Vorkommens. Die Isel ist der letzte frei fließende Gletscherfluss der Ost-Alpen, sie ist umrahmt von Nationalparkgebiet. Eine derart lange freie Fließstrecke hat absoluten Seltenheitswert. Der Schutz der Oberen Isel ist Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens wegen fehlender Natura 2000-Ausweisungen durch Österreich. Die Bürgerinitiative gegen das Kraftwerk Virgental will die freie Fließstrecke der Isel erhalten. Die BI ersuchte um Übernahme der Beteiligungskosten im UVP-Verfahren.

Der BIV-Vorstand sagte am 8. Mai 2013 € 8.000,-- zu. Am 24. 5. 2014 wurde die schwarz-grüne Landesregierung im Landtag gewählt. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung (30. 8. 2014) ist die Nachnominierung von Natura 2000-Gebieten noch nicht erfolgt. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Isel zur Gänze nachnominert wird, ist sehr hoch (www.dolomitenstadt.at/2014/07/24/die-isel-bleibt-tabu-und-die-Bürgermeister-schäumen). Die Auflage der Projektunterlagen ist noch nicht erfolgt, das Umweltbundesamt gab seine Stellungnahme zur UVE des Projektwerbers am 20. 2. 2014 ab (Umweltbundesamt: Online-Abfrage UVP-Genehmigungsverfahren).

377/2013 Roggendorf/NÖ

Die Bürgerinitiative Roggendorf wendet sich gegen die Erweiterung des Quarzsandabbaugebietes am Wachberg und die Neuerrichtung einer Schottergrube der Fa Siebenhandl GmbH aus Gründen der erwartbaren Lärm- und Staubbelastung.

- a) Durch die Grubenzusammenlegung am westlichen Ortsrand von Roggendorf entsteht eine Abbaugrube von ca 9 ha. Die Bürgerinitiative will hier einen über 40 Meter hinausgehenden Schutzwaldstreifen erreichen.
- b) Die „neue“ Schottergrube am östlichen von Roggendorf soll 3 ha groß werden, der Abstand zur Wohnbebauung soll unter Berufung auf bergbaurechtliche Altgenehmigungen aus 1980 nur 100 m betragen (wohl weil Quarzsand zu den

neobergfreen Mineralrohstoffen zählt und diese nicht unter die Abstandsvorschrift von 300 m fallen).

Roggendorf ist derzeit schon durch die Autobahn an der Südseite und die ÖBB-Trasse an der Nordseite mit hohen Lärmquellen konfrontiert. Alle vier Lärmquellen rund um Roggendorf führen insgesamt zu einer unerträglichen Lärmbelastung. Eine Gesamtbetrachtung findet aber durch die Behörde nicht statt. Die BI wollte Lärm- und Staubgutachten in Auftrag geben und notfalls in die zweite Instanz gehen. Der BI wurden € 3.000,- zugesprochen. Diese wurden für RA-Kosten in erster und zweiter Instanz verwendet. In der ersten Septemberhälfte 2014 ist die negative Entscheidung des LVwGNÖ ergangen.

378/2013 Schottergrube Hartkirchen/OÖ

Die Interessensgemeinschaft Deinham kämpft gegen die Erweiterung der Schottergrube Fasangarten um 17,5 ha auf insgesamt 23,5 ha. Nach Ansicht der BI ist die Erweiterung UVP-pflichtig und liegt insbesondere auch ein Verfahrensfehler insofern vor, als eine Projektänderung nicht zu neuerlichen Beweisaufnahmen führte, sondern der Bescheid auf der Grundlage der alten SV-Gutachten erstellt wurde. Konkret wurde ein projektiertes 3 m-Lärmschutzwall fallen gelassen. Der BIV sagte für die VwGH-Beschwerde inklusive Verlustkosten € 3.757,- zu. Das Verfahren ist noch anhängig.

379/2013 Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt/Stmk

M.H. und F.M. sind seit vielen Jahren ein Paar und führen gemeinsam eine Landwirtschaft in xx in der Steiermark. Sie haben am Standesamt xx die Zulassung zur Eheschließung beantragt. Für den Fall, dass ihnen dies verweigert wird, begeherten sie die Schließung der EP am Standesamt. Damit sollte indirekt die Regelung bekämpft werden, dass das Personenstandsgesetz die Schließung von EP auf der BH vorsieht (§ 47a Abs 1 PersonenstandsG), während die Eheschließung durch den Standesbeamten/die Standesbeamtin „in einer Form und an einem Ort vorzunehmen ist, die der Bedeutung der Ehe entsprechen“ (§ 47 Abs 1 PStG). Anderes gilt nur für Partnerschaftswerber, die in einer Strafvollzugsanstalt angehalten werden (§ 100 StVG).

Beides wurde abgelehnt und der Fall landete beim Verfassungsgerichtshof. Dieser hat die Beschwerden zur Gänze abgewiesen (VfGH 9. 10. 2012, B 121/11, B 137/11). Der Gesetzgeber ist nicht gezwungen, in jeder Hinsicht gleiche Regelungen für die Partnerschaft und die Ehe vorzusehen. Die Zuständigkeit der BH vorzusehen, liege im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Dagegen wurde Beschwerde am 13. 5. 2013 an den EGMR eingebracht.

RA Dr Graupner ersuchte am 4. 6. 2013 im Nachhinein seitens seiner Mandanten um Unterstützung für die EGMR-Beschwerde idHv € 3.894,53. Der BIV übernahm die Hälfte der Kosten der EGMR-Beschwerde, ds € 1.947,26

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass der VfGH am 19. 6. 2013 (G18/2013 ua) den Amtsraumzwang in § 47a Abs 1 PersonenstandsG aufhob. Die Partnerschaft muss demnach von einem BH-Beamten/einer BH-Beamtin auch außerhalb der BH begründet werden können. „Die Frage der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft innerhalb oder außerhalb der Amtsräume steht mit dem unterschiedlichen Institut der Ehe einerseits und der eingetragenen Partnerschaft andererseits in keinem inneren Sachzusammenhang. Auch sonst sind keine Gründe ersichtlich, die diese unterschiedliche Behandlung von Menschen, die eine Ehe eingehen, und Menschen, die eine eingetragene Partnerschaft begründen wollen, zu rechtfertigen vermögen. Darüber hinaus ist es ebenso unsachlich, dass den Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde auch untersagt ist, die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft außerhalb der Amtsräume der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen, wenn es einem der Partnerschaftswerber dauernd oder vorübergehend zB wegen Krankheit oder Behinderung unmöglich oder unzumutbar ist, die Amtsräume der nächstliegenden Bezirksverwaltungsbehörde aufzusuchen. Es stellt sohin eine unzulässige

Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung dar, wenn es der Gesetzgeber Partnerschaftswerbern - anders als Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen - verwehrt, mit Einverständnis der Behörde eine eingetragene Partnerschaft auch an anderen angemessenen Orten als in den behördlichen Amtsräumen zu begründen.“

380/2013 Lärm vor Gaststätten/W

Frau E.G. ist Nachbarin einer Diskothek (Kellerlokal mit 780 Plätzen) in der Wiener Innenstadt. Ausgehend von einer Änderungsgenehmigung hat sie am 4. 7. 2013 den Verfassungsgerichtshof angerufen und die Verfassungswidrigkeit von § 74 Abs 3 GewO geltend gemacht, konkret der Passage „in der Betriebsanlage“ (RA Niernberger/Kleewein, Graz). Deshalb ist seit der Novelle 1988 das Verhalten der Gäste außerhalb der Betriebsanlage nicht mehr Genehmigungsgegenstand. Der Aufenthalt der Gäste im Freien sei jedoch typischerweise mit dieser Betriebsanlage verbunden und zwar wegen der Einlassformalitäten, des Telefonierens mit dem Handy (fehlender Empfang in den Kellerräumlichkeiten und Lärmpegel) und des Nichtraucherschutzes im Lokal. Die Nachbarin könne als Mieterin das Schlafzimmerfenster nicht mehr öffnen, die Verwertbarkeit der Wohnung sei gemindert.

Die Nachbarin – wie auch die „Interessensgemeinschaft zum Erhalt der Wohnqualität und zum Schutz des kulturellen Erbes des Viertel“ - ersuchte um Unterstützung idHv 1.680,- für die noch offenen Beschwerdekosten. Der BIV-Vorstand beschloss im August 2013: „Der Lärm vor Gaststätten ist oft eine große Belastung für die Nachbarn und Nachbarinnen, gerade auch angesichts der neueren Entwicklungen iZm mit Handynutzung und dem Nichtraucherschutz. Der Ausschluss dieses Problems aus dem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist nicht gerechtfertigt. Der BIV übernimmt die noch offenen Kosten für die VfGH-Beschwerde idHv € 1.680,-.“

Die Behandlung der Beschwerde wurde vom Verfassungsgerichtshof (Holzinger, Bierlein, Grabenwarter, Herbst, Holoubek und Hörtenhuber) abgelehnt, da „keine hinreichende Aussicht auf Erfolg“ gegeben sei. „Eine für gewerbebehördliche Betriebsanlagen geltende Regelung, die – abgesehen von den Immissionen, die durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen bewirkt werden – nur auf Lärmimmissionen von Personen in der Betriebsanlage abstellt, ist nicht unsachlich; für die im außerhalb der Betriebsanlage liegenden Bereich bewirkten Störungen können andere Vorschriften gelten.“ (VfGH B 762/2013-4) vom 21. 11. 2013.

Auch der VwGH (Beck, Gründstäudl, Mayr) wies die darauf folgende Revision ab. Die vorausgehende Entscheidung des UVS Wien sei von der VwGH-Judikatur nicht abgewichen, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung seien nicht aufgeworfen worden (VwGH Ro 2014/04/0014 vom 29. 4. 2014). Die Nachbarn sind sehr enttäuscht. Der Schlaf in der Nacht sei doch ein Menschenrecht. Es wird eine Beschwerde an den EGMR erwogen: „Faktum ist, dass in unserem Viertel, das überwiegend als Wohnviertel mit Wohnstraße gewidmet ist, zur Zeit zwei Discos (Elysium, Schönlaterngasse und Bettelalm, Sonnenfelsgasse /Lugeck) mit Öffnungszeiten bis 6 Uhr früh bewilligt wurden, und durch beigelegte Bilder unter anderem nachgewiesen wurde, dass zB vor dem „Elysium“ nach Mitternacht hunderte Personen (in der engen Schönlaterngasse) auf Eintritt warteten und einmal sogar die Polizei den Zutritt zur Schönlaterngasse verweigerte, weil durch die wartenden Massen der Verkehr beeinträchtigt wurde. Weiter stehen auch mit dem Handy telefonierende Personen auf der Straße, weil es in den alten (mittelalterlichen) Kellern keinen Empfang gibt.“

381/2013 Ziesel – Wien, Stammersdorf

Die IGL Marchfeldkanal setzt sich für den Erhalt des Zieselbestands in Stammersdorf/Wien auf einer Gesamtfläche von 29 ha ein. Laut Gutachter DI Suske leben hier 800 Exemplare, also 14% des Bestands in Wien und 2,7 – 5,3 % des österr Bestands. Der Ziesel zählt zu

den bedrohten Arten (Rote Liste Anhang IV der FFH-RL). Gefahr droht durch ein Wohnprojekt mit 950 Wohneinheiten. Dem Bauträger wurde am 5. 12. 2012 die naturschutzrechtliche Bewilligung zur „Umlenkung“ der Ziesel auf Ersatzareale erteilt (die Umweltschutzbehörde reichte keine Berufung ein). Laut Gutachten DI Suske ist wissenschaftlich strittig, ob eine Umlenkung überhaupt funktioniert. Wahrscheinlicher ist, dass die Tiere im Zuge der Umlenkungsmaßnahmen und der Bauarbeiten getötet würden. Daher sei eine Verletzung der FFH-RL gegeben.

Das Areal wurde 2010 als Bauland gewidmet. Die BI hat ein Gutachten von DI Suske erstellen lassen und am 16. Juni 2013 ein Beschwerdeschreiben an die EU-Kommission verfasst. Die BI ersuchte um Übernahme der Kosten für das Gutachten idHv € 2.500,--.

Der BIV-Vorstand fasste im August 2013 folgenden Beschluss: „Das Gutachten von DI Suske zeigt auf, dass die „Umlenkung“ der Ziesel keine wissenschaftlich erprobte Maßnahme ist und gerade angesichts der zerstreuten und schwer erreichbaren Ersatzflächen auch allenfalls nicht erfolgreich sein kann. Es ist daher wichtig, dass dieser Frage weiterhin hohe Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der BIV übernimmt die Kosten für das Gutachten im Ausmaß von 50 %, also idHv € 1.250,--. Es handelt sich dabei um eine einmalige Unterstützung für das Anliegen der BI.“

Mit den Umsiedlungsmaßnahmen wurde begonnen. Die Ausgleichsflächen wurden mit sog. „Initialröhren“ zum Weglocken der Ziesel ausgestattet, die Tiere gefangen und auf den Ausgleichsflächen ausgesetzt. Das Gutachten der Sachverständigen vom August 2014 hält fest, dass „eine vollständige Evakuierung der Projektfläche durch Einfangen und Umsiedeln unmöglich (scheint)“ (Mag Dr Ilse Hoffmann, Fang, Markierung und Wiederaufnahme von Europäischen Zieseln, Monitoring in Wien 21, Projektfläche nördlich Heerespital und Umgebung). Dies wäre jedoch Voraussetzung für den Start der Baumaßnahmen. Die kritische Wachsamkeit der Bürgerinitiative und der Einsatz für die gefährdete Art waren also berechtigt.

382 + 382a/2013 Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen/T

Herr X wurde vom Land Tirol kurz vor Ende der Probezeit mit der offiziellen Begründung gekündigt, dass er vor seiner Einstellung ein Strafverfahren gegen ihn nicht angegeben hätte (Aussage im Schlichtungsgespräch). Dazu ist zu sagen, dass er von der Anklage nach § 178 StGB (Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) frei gesprochen worden war, da die Handlung den Safer Sex-Regeln entsprach. Dieses Verfahren lag schon längere Zeit zurück und eine Frage betreffend Strafverfahren wurde im Einstellungsgespräch nicht gestellt. Tatsächlich machte der Bezirkshauptmann in einem Gespräch vorher klar, dass die Jugendwohlfahrt ein sehr sensibler Bereich sei, wo man viel mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kommt und es daher problematisch sei, wenn dort Homosexuelle arbeiten würden.

Vom Strafverfahren in Kenntnis gesetzt wurde die BH von der Privatperson Y. Herr Y hatte auch durch eine Strafanzeige das Verfahren ausgelöst.

Dr Graupner suchte für seinen Mandanten um Unterstützung für folgende Klage gegen den Arbeitgeber, das Land Tirol und gegen den Denunzianten (Entschädigung, Unterlassung, Widerruf) an. Die Kosten in der ersten Instanz wurden inkl Verlustkostenrisiko mit € 64.888,78 angegeben.

Der BIV sagte für das erstinstanzliche Verfahren gegen das Land Tirol bis zu € 5.500,-- Unterstützung zu. Die Bezifferung der immateriellen Entschädigung mit € 10.000,-- erschien dem BIV zu hoch. Die Klage gegen die Privatperson konnte vom BIV nicht unterstützt werden. Es wurden bereits € 4.421,76 abgerufen. Die nächste Verhandlung ist für 2. 10. 2014 anberaumt.

383/2013 Asyl – Anerkennung der Eheschließung außerhalb des Herkunftsstaats/W

Herr H blieb die Asylgewährung im Familienverfahren mit seiner Ehegattin durch den Asylgerichtshof verwehrt, weil die Eheschließung nicht im Herkunftsland Afghanistan sondern im Iran erfolgte. Herr und Frau H sind afghanische Staatsbürger und haben vor ihrer Flucht jahrelang im Iran gelebt. § 2 Abs 2 Z 22 AsylG setzt jedoch bei abgeleiteter Asylgewährung die Eheschließung im Herkunftsland voraus. Diese Regelung steht aber nach Ansicht des Anwalts Mag Lepschi in Widerspruch zum EGMR-Judikat Fall Hode und ABDI gegen UK vom 6. 11. 2012. Es wurde daher am 5. 9. 2013 eine VfGH-Beschwerde eingebracht. Kosten inkl Gerichtsgebühr: € 2.640,--. Herr H ersuchte um eine Unterstützung **idHv € 2.100,--**. Sein Einkommen beläuft sich in Höhe des Mindestsicherungsrichtsatzes. Dem Ansuchen wurde entsprochen.

Mit Beschluss vom 2. 10. 2013 lehnte der VfGH (Bierlein, Holoubek, Hörtenhuber, Kahr und Lienbacher) die Behandlung der Beschwerde ab. „Durch eine den Asylantrag abweisende, nicht aber auch die Ausweisung verfügende Entscheidung kommt eine Verletzung von Art 8 MRK von vornherein nicht in Betracht.“ Auch die Unterlassung einer mündlichen Verhandlung durch den Asylgerichtshof sei keine Verletzung von Art 47 der Europäischen Grundrechtscharta (VfGH U2089/2013-5).

386/2013 Bahnlärm Gasteinertal/Sbg

Auf Ersuchen der Bürgerinitiative Lebenswertes Gastein sagte der BIV **€ 5.000,--** für ein umweltmedizinisches Gutachten zum Lärm zu (Gesamtkosten € 8.806,50). Das Gutachten von Univ-Prof Dr Peter Lercher wurde im November 2013 vorgelegt und abgerechnet.

Gefragt nach den Effekten des Gutachtens berichtete Frau Kerstin Baur am 26. 8. 2014:

„Das Gutachten, das Prof. Lercher auch Dank Ihrer Unterstützung schreiben konnte, stellt einen ganz wichtigen Baustein in der Untermauerung der Forderung der Bad Gasteiner Bevölkerung, vertreten durch die Bürgerinitiative, nach einer für die Umwelt und die Menschen in Bad Gastein verträglichen Form des Bahnbetriebs dar. Herr Prof. Lercher konnte in diesem Gutachten auf eindrucksvolle Weise zeigen, dass für die Bewertung möglicher Gesundheitsgefahren durch den Schienen-Gütertransitverkehr im Gasteinertal zahlreiche Faktoren wie ein starker, tieffrequenter Anteil der Schallbelastung, die besonders niedrige Lärmbelastung durch andere Quellen sowie ein besonders hoher Signal-Rauschabstand durch den niedrigen Grundschallpegel in der Nacht, sowie insbesondere auch die hier dadurch zahlreich auftretenden Reflexionen einen wichtigen Einfluss haben. Untermauert wurden die Erkenntnisse von Prof. Lercher durch klassische Kurz- und Langzeitmessungen und auch durch vertiefende psychoakustische Analysen. Diese spezifischen Fragen haben wir in den fünf seit 2009 erstellten, verfahrensbezogenen Gutachten, die Prof. Lercher vor dem gegenständlichen Gutachten für die BI angefertigt hatte, nicht vertieft und zusammengefasst dargestellt in Händen gehabt. Mit diesen Erkenntnissen ist es gelungen, für die topographische Situation in Bad Gastein sehr spezifische Aussagen zu treffen, die sowohl im nunmehr (nach Aufhebung des UVP-Bescheides durch den VwGH) erneut beim BMVIT im Rahmen des teilkonzentrierten UVP-Naturschutzverfahrens als auch für den Fall der Planung eines möglichen weiteren Ausbaus der Tauernbahn wesentliche Grundlagen liefern, um einen bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor Bahnlärm zu fordern und durchzusetzen.“

Auch wenn der BIV nicht um Unterstützung für die VwGH-Beschwerde gegen die UVP-Genehmigung des Bahnausbaus im Gasteinertal ersucht wurde, ist hier kurz das erzielte VwGH-Judikat wegen seiner besonderen Bedeutung für den Lärmschutz zu erwähnen: VwGH Zlen 2012/03/0043-31 und 0044-27 vom 28. 11. 2013, veröffentlicht am 23. 12. 2013, zum Bahnausbau Gasteinertal hebt die UVP-Genehmigung auf, weil auch hier – wie im Fall der Pottendorfer Linie – nicht geprüft wurde, ob jenseits der Einhaltung der Lärmgrenzwerte der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutz-VO (SchIV) weitere Lärmschutzmaßnahmen

zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens geboten sein könnten. Das Judikat zur Pottendorfer Linie vom selben Tag (VwGH ZI 2012/03/0045-14) verweist auf die Äußerungen des umweltmedizinischen Gutachters, wonach der kostenlose Einbau von Schallschutzfenstern mit Schalldämmlüftern geboten sei. „Damit könne ‚sichergestellt werden, dass die nächtlichen Maximalpegel am Ohr des Schlafers 45 dB nicht überschreiten und ein ungestörter und erholsamer Nachtschlaf gewährleistet‘ sei.“

387/2013 Murkraftwerk Gratkorn/Stmk

Der Umweltdachverband wendet sich gegen das geplante Wasserkraftwerk der VERBUND Hydro Power AG und der STEWEAG-STEAG an der Mur bei Gratkorn (Leistung von 10,8 MW = Strom für 13.000 Haushalte) aus folgenden Gründen:

„Grundsätzlich ist zur Situation an der Mur auszuführen, dass der Fluss mittlerweile als Kraftwerkskette charakterisiert werden kann. In Summe ergeben sich, wenn man den Betrachtungsraum von Radkersburg bis Bruck an der Mur spannt, 19 (!) Wasserkraftanlagen. In den letzten paar Jahren wurde der Lebensraum Mur durch fünf neue Staukraftwerksprojekte beeinträchtigt: Zusätzlich zu dem nunmehr in Beschwerde zu ziehenden Kraftwerk Gratkorn, wird/soll die Mur auch durch Stübing (Planung), Puntigam (Beschwerden vor VfGH/VwGH anhängig), Gössendorf (in Bau) und Kalsdorf (in Bau) beeinträchtigt (werden). Die Zerstörung des Lebensraumes der FFH-geschützten Art Huchen sei nur als Beispiel erwähnt. Insgesamt ist in den Genehmigungsverfahren zu beobachten, dass die Behörden die Auswirkungen neuer Kraftwerksprojekte an der Mur gar nicht bis nur unzureichend auch in der Summenwirkung beurteilen.“ Es wird die Verletzung folgender Richtlinien geltend gemacht: Wasserrahmen-RL, FFH-RL, Hochwasserschutz-RL.

Der BIV zahlte für die VwGH-Beschwerde des Umweltdachverbands (und des Naturschutzbundes Stmk) vom 30. 12. 2013 € 2.000,--. Das Verfahren beim VwGH ist noch anhängig. Mit einer Realisierung des Kraftwerksbaus dürfte derzeit aus zweierlei Gründen in nächster Zeit nicht zu rechnen sein: Zum einen läuft gerade die UVP zwecks Genehmigung der beabsichtigten Verdopplung der Kapazität des SAPPI-Werkes, zum anderen hat der Bürgermeister der Gemeinde Gratkorn nach wie vor nicht die nötigen Wasserrechte abgetreten.

III. Ablehnungen

336b/2014 Erhaltung Ybbstalbahn/NÖ

Im Jänner 2014 entschieden, aber auf ein Ansuchen aus dem Jahre 2013 zurückgehend (siehe auch unter II. Zusagen 336a/2013):

Herr Krexhammer suchte für die Ybbstalbahn Entwicklungsgenossenschaft (YEG) um Übernahme der Rechtskosten für ein EU-Beschwerdeverfahren wegen beihilfen- und vergaberechtlicher Rechtsverstöße iZm mit der Übertragung der Bahn vom Bund zum Land (Grundsatzvereinbarung zwischen Republik Ö, ÖBB und NÖ vom 14. 1. 2010) an. RA Dr Uhlenhut aus Dortmund hatte für die EU-Beschwerde „3-4 Manntage“ mit einem Satz von „€ 1.500,-- pro Tag zzgl Auslagen und Steuern“ veranschlagt. Für den weiteren Schriftwechsel und Gespräche würden neuerlich Kosten anfallen. Zur näheren Erläuterung übersandte der Anwalt eine kurze Notiz zu EuGH vom 21. 11. 2013 RS C-284/12 im BSU Legal-Update. Dr Uhlenhut verwies im Schriftverkehr auf ein bereits vorliegendes Gutachten, dieses lag aber Herrn Krexhammer nicht vor.

Der BIV-Vorstand musste das Ansuchen ablehnen: „Das gewünschte Argumentarium wurde seitens des Anwalts nicht vorgelegt. Es wurde nicht dargelegt, in welcher Hinsicht die Grundsatzvereinbarung gegen EU-Beihilfen- und Vergaberecht verstoßen soll. Daher können auch die Erfolgsaussichten durch den BIV in keiner Weise abgeschätzt werden, was aber statutenmäßig Pflicht des Vorstands ist. Außerdem schloss die Anwaltskanzlei in ihrer Mandatsunterlage in Punkt 6 die Prüfung und Anwendung österreichischer Rechtsvorschriften aus („sondern nimmt an, dass diesbezügliche Angaben der Ybbstal-Touristik & Mobilität Trägergesellschaft sachlich richtig und inhaltlich vollständig sind“). In der EU-Beschwerde müssen jedoch die innerstaatliche Rechtslage und die Rechtsschutzmittel dargelegt werden, bei Befassung eines Anwalts muss auch dies professionell geschehen.“

346j/2013 Semmering Basistunnel – Deponie Longsgraben/Stmk

Alliance for Nature ersuchte um Übernahme der Kosten für eine VwGH-Beschwerde gegen die abfallrechtliche Genehmigung der Deponie für das Ausbruchmaterial des gesamten SBT von rd 5 Mio Kubikmetern (bestätigt durch den UVS am 5. März 2013). Dazu soll der gesamte sogenannte „Longsgraben“, ein Seitental des Frörschnitzgrabens (ehemals Teil des Stmk Landschaftsschutzgebiets „Stuhleck-Pretul“), aufgefüllt werden. Zu diesem Zweck soll eine Stützmauer errichtet werden, da der Longsgraben äußerst steil und murengefährdet ist. Einwände von AFN/Dr Lueger: „Die geplante Deponie Longsgraben widerspricht der Deponieverordnung 2008 und weist technische Mängel auf. Sie liegt in einem Hochwasserabflussgebiet und ist von möglichen Massenbewegungen (Murgängen) betroffen. Die in die Gewässer einzuleitenden Bergwässer können wassergefährdende Inhaltsstoffe enthalten, welche von den Reinigungsmaßnahmen nicht erfasst werden (ua toxische Bestandteile von Abdichtungsmaterialien). Die Menge der einzuleitenden Bergwasserzutritte wurde methodisch falsch (zu niedrig) abgeschätzt.“

Nach Durchsicht der UVS-Entscheidung sah der BIV hier vergleichsweise geringe Chancen für ein erfolgreiches ao Rechtsmittel. Einer Unterstützung wird daher nicht näher getreten.

Die Grundstückseigentümer selbst wandten sich an den VwGH, der die Genehmigung (verkürzt gesagt) – wie auch alle anderen Detailbescheide – wegen untrennbaren Zusammenhangs mit dem UVP-Bescheid aufhob (VwGH ZI 2013/03/0062 vom 26. Juni 2014). In dieser Entscheidung stellte der VwGH klar, dass auch in einem Hochwasserabflussgebiet Deponien errichtet werden können, wenn durch technische Maßnahmen (wie hier die Verlegung des Longsbaches) Hochwasserfreiheit sichergestellt werden kann. Eine Deponie kann – unter Berufung auf das UVP-G – auch gegen den Willen der Grundstückseigentümer errichtet werden.

371/2013 BI St Marein – Weltkulturerbe Semmering/Stmk

Die BI St Marein ersuchte um Übernahme der Kosten für die Erstellung einer „Weltkulturerbe-Warnung betreffend Semmeringbahn mit umgebender Landschaft, zwecks Übermittlung an das ICOMOS bzw UNESCO. Auftragnehmer wäre DI Christian Schuhböck (Alliance for Nature), Preis € 7.000,--.

Der BIV-Vorstand lehnte das Ansuchen ab, weil er Alliance for Nature bereits für die Beteiligung im umweltrechtlichen Verfahren zur Genehmigung des SBT in NÖ bis Jänner 2013 insgesamt € 12.577,-- zugesagt hatte. Weitere Ansuchen, die das UVP-Verfahren in der Stmk betrafen, wurden abgelehnt, weil die grundsätzlichen Einwände gegen den Tunnel bereits im UVP-Verfahren NÖ thematisiert werden konnten und sofern diese erfolgreich sind, das Gesamtprojekt gestoppt wird, also auch die Umwelt auf der steirischen Seite davon profitiert. Es besteht auf Seiten des BIV-Vorstands keine Veranlassung von dieser Haltung abzuweichen, zumal es sich bei Anbringen bei ICOMOS bzw UNESCO um bloße Anregungen handelt und kein Recht auf Entscheidung besteht.

372/2013 Medizinisch unterstützte Fortpflanzung und gleichgeschlechtliche Paare/OÖ

In diesem Unterstützungsfall ging es um die Frage, ob bei einem vom OGH beantragten Normprüfungsverfahren beim VfGH Schriftsätze Betroffener (Äußerung an den VfGH und Gegenäußerung zur Stellungnahme der Bundesregierung) verfahrensnotwendig sind und daher vom BIV unterstützt werden sollen. RA Dr Graupner (auch RK Lambda) stellte folgendes Ansuchen (anonymisiert): „C ist österreichische und D deutsche Staatsbürgerin. 2008 sind sie in Deutschland die eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen und anschließend nach Österreich gezogen. C möchte durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung ein Kind empfangen und D hat dem, gerichtlich beglaubigt, zugestimmt. Beide freuen sich darauf, mit dem leiblichen Kind von C ein glückliches Familienleben zu führen. Doch mit Einführung der EP wurde 2010 medizinisch unterstützte Fortpflanzung in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ausdrücklich verboten. Strafe: bis zu EUR 36.000,-- Geldstrafe oder bis 2 Wochen Haft. Damit wird Frauen (unter Strafandrohung) die Fortpflanzung verboten, bloß weil sie mit einer anderen Frau, und nicht mit einem Mann, in einer Partnerschaft leben. Lesbischen Frauen (auch alleinstehenden), denen ein Geschlechtsverkehr entgegen ihrer sexuellen Orientierung (und bei Paaren entgegen ihrem Treueversprechen) nicht zumutbar ist, wird praktisch jede Fortpflanzung untersagt.

Meine Mandantinnen D & C haben daher 2010 beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung dieser Diskriminierung (§ 2 Abs 1 Fortpflanzungsmedizinengesetz) beantragt (G 14/10). Zudem haben sie beim Bezirksgericht beantragt, die Zustimmung von D zu der Insemination von C zu Protokoll zu nehmen. Gegen die Verweigerung haben sie Rekurs erhoben, und der im Instanzenzug angerufene OGH hatte ebenfalls beim VfGH beantragt, die Beschränkung auf verschiedengeschlechtliche Paare aufzuheben (G 47/11). Beide Anträge hat der VfGH im Oktober 2012 zurückgewiesen. Jenen meiner Mandantinnen, weil ihnen der Umweg über den OGH möglich war. Jenen des OGH, weil die Anfechtung nach Ansicht des VfGH zu eng war. Der OGH hat nunmehr einen neuen, erweiterten Antrag an den VfGH gestellt.“ Es wurde um Übernahme der Kosten für Schriftsätze in diesem gerichtlich eingeleiteten Normprüfungsverfahren idHv € 5.841,79 ersucht.

Der BIV-Vorstand lehnte (im Jänner 2013) eine Unterstützung für diese Schriftstücke im vom OGH beantragten Normprüfungsverfahren ab: „Es liegt ein Antrag des OGH beim VfGH vor. Weitere rechtliche Äußerungen der Betroffenen vor dem VfGH werden im gegenständlichen Verfahren nicht für notwendig erachtet, da der OGH ja bereits die verfassungsrechtlichen Bedenken in seinem Antrag auszuführen hatte. Durch die Antragstellung beim VfGH ist der OGH bereits den Anregungen der Betroffenen gefolgt.“

Der VfGH entschied über den Normprüfungsantrag des OGH am 10. 12. 2013, unter einem auch über eine direkte Gesetzesanfechtung von zwei Lesben (G 16/2013 ua), die von

Dr Graupner eingebracht worden war. Eine Erwähnung von weiteren Schriftsätzen Dr Graupners erfolgte nicht. Der VfGH hält fest, dass sich die Bundesregierung trotz Aufforderung an beiden Verfahren nicht beteiligte. Die Bestimmung, dass es Frauen in eingetragenen Partnerschaften verboten ist, mittels Samenspenden Kinder zu bekommen, wurde als verfassungswidrig aufgehoben. Für die direkte Gesetzesanfechtung wurden den anfechtenden Frauen zuhanden ihres Rechtsvertreters Kosten idHv € 3.357,60 zugesprochen. Die Ablehnung des Ansuchens durch den BIV war also gerechtfertigt.

Der Standard vom 17. 1. 2014: „Den zwei Frauenpaaren, die mit ihren Beschwerden von den Höchststrichern recht bekommen haben, steht jetzt nichts mehr im Weg, um ihren jeweiligen Kinderwunsch zu erfüllen: Die beiden 31- und 42-jährigen Welserinnen und die beiden 40- und 41-jährigen Wienerinnen - Letztere haben zusammen bereits ein erstes Kind - können ab sofort die Dienste einer inländischen Samenbank in Anspruch nehmen. Denn das am Freitag präsentierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), laut dem die in Österreich bisher verbotenen Samenspenden für lesbische Paare nunmehr zulässig sind, gilt für die Klägerinnen ab sofort. Während alle anderen in gleichgeschlechtlicher Beziehung lebenden Frauen auf eine etwaige Gesetzesreparatur bis Jahresende 2014 warten müssen - die dann aber auch für heterosexuelle Paare einen einfacheren Zugang zu Samenspenden ermöglichen sollte.“

375/2013 Erdverkabelung für Freileitung Vorchdorf-Kirchdorf/OÖ

Die BI Mensch und Energie möchte für das genannte Leitungsvorhaben der Energie AG Netz GesmbH in OÖ eine Erdverkabelung erreichen. Gegen den Bescheid des BMWFJ wurde eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht (5. 12. 2012). Es wurde die Aufhebung des Bescheides begehrt, der maßgebliche § 7 OÖ Starkstromwegegesetz sei verfassungswidrig, der Bescheid ebenso. Eine Erdverkabelung sei technisch machbar und könne die Stromversorgung genauso sichern, daher sei das Ansuchen für die eingriffsintensivere Freileitung abzuweisen. Das Verfahren kam infolge von Berufungen gegen den erstinstanzlichen Bescheid des LH (LR) bzw von Devolutionsanträgen zum BMWFJ. Die BI ersuchte um Übernahme von Kosten idHv € 4.000,--. Sie legte die bereits eingebrachte VfGH-Beschwerde und den BMWFJ-Bescheid vor.

Der BIV konnte einer Unterstützung von Rechtsschritten im Nachhinein in einem Verfahren dieser Größenordnung nicht näher treten. Der BIV legt nämlich in einem solchen Fall schon Wert darauf, dass die Auswahl der Rechtsvertretung als auch die wesentlichen rechtlichen Stoßrichtungen mit dem BIV abgesprochen werden. In der Sache können vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage Erdverkabelungen nicht erzwungen werden, weil die Erdverkabelung von der Behörde nicht als Auflage verfügt werden kann, aber auch eine technisch machbare Erdverkabelung eine Abweisung eines Freileitungsantrags nicht rechtfertigt. Die bisherige Judikatur ist hier eindeutig. Die Genehmigungskriterien des § 7 OÖ Starkstromwegegesetz sind an § 7 Starkstromwegegrundsatzgesetz des Bundes orientiert, beide Normen entsprechen – wie auch § 7 StarkstromwegeG des Bundes – sicher nicht mehr den Anforderungen eines modernen Umweltschutzgesetzes, jedoch erschien dem BIV der gegenständliche Fall kein geeigneter Anlassfall zur Bekämpfung der Norm. Im erstinstanzlichen Verfahren wurde nämlich eine umfangreiche Alternativenprüfung durchgeführt inklusive einer Erdverkabelungsvariante. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wurde die Trasse möglichst siedlungsfern geplant. Das nächstgelegene Wohnobjekt liegt in einem Abstand von 60 m. Hier ist eine magnetische Flussdichte von 0,4 µT (Mikrotesla) prognostiziert. Damit wird selbst der strenge Schweizer Vorsorgewert von 1µT für Neuanlagen eingehalten. Die Trassenführung wurde laufend soweit wie möglich nach den Wünschen der betroffenen GrundstückseigentümerInnen adaptiert, um insgesamt möglichst eigentumschonend zu sein. Die Energie AG OÖ Netz GmbH hat sich zu umfangreichen Entschädigungszahlungen verpflichtet.

384/2013 Bezugssperre nach dem Arbeitslosenversicherungsg/Stmk

Frau X wurde nach § 11 AIVG für vier Wochen die Notstandshilfe gestrichen, weil sie das vermittelte Arbeitsverhältnis im Probemonat selbst kündigte. Ein berücksichtigungswürdiger Umstand liege nicht vor. Frau X und die Initiative „Aktive Arbeitslose“ machten jedoch geltend, dass die konkrete Arbeit bei der Caritas (Verkaufstätigkeit bei Carla und Sachspendensortierung) dequalifizierend und demütigend war und die Räumlichkeiten nicht den Arbeitnehmerschutzbestimmungen entsprochen haben dürften. Es liege daher ein berücksichtigungswürdiger Grund für eine Nachsicht vor. Weiters sei noch nicht ausjudiziert, ob eine Auflösung im Probemonat nicht als „einvernehmliche Lösung“ zu werten sei. Es lag eine Berufungsentscheidung des AMS Stmk vom 11. 9. 2013 vor. Die Kosten der VwGH-Beschwerde wurden durch die Verfahrenshilfe gedeckt. Daher wurde um Übernahme der Kosten für den Fall der Abweisung der VwGH-Beschwerde ersucht.

Der BIV lehnte das Ansuchen mangels hinreichender Erfolgsaussichten der VwGH-Beschwerde ab. Die Grünen halten § 11 Arbeitslosenversicherungsg jedoch für untragbar und wollen den Entfall. Dies ist jedoch auf politischer Ebene zu verfolgen.

IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren

337/2010 Gasdampfkraftwerk Klagenfurt/K

Wie im Jahresbericht 2012 berichtet gab der Umweltsenat den Berufungen der Bürgerinitiativen und Nachbarn und Nachbarinnen Folge und versagte die Genehmigung (wegen zu hoher Nebelbelastung). Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte am 5. 3. 2014 diese Entscheidung (VwGH 2012/05/0105). Die Beschwerde der Betreiber wurde als unbegründet abgewiesen. Die Kleine Zeitung vom 14. 3. 2014: „Das Gasdampfkraftwerk in Klagenfurt ist jetzt vom Tisch“ ... „Stadtwerke und Stadt setzen inzwischen auf Biomasse: Auf dem für das GDK vorgesehenen Areal soll aber heuer um 60 Millionen Euro ein Biomassewerk gebaut werden.“

341/2010 Pflegeelternschaft gleichgeschlechtlicher Paare/NÖ

Der BIV unterstützte ein lesbisches Paar in NÖ mit € 2.620,--, das Recht auf ein Pflegekind vor dem Verfassungsgerichtshof geltend zu machen. Für den Verfassungsgerichtshof ist dies keine Menschenrechtsverletzung. Er lehnte die Behandlung der Beschwerde ab (VfGH 22. 11. 2012, B 1038/11, B 1187/11).

Aus der Aussendung von RK Lambda vom 9. 5. 2014:

Trotz des mittlerweile ergangenen Stiefkindurteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (X et al v Austria 2013) und der mittlerweile eröffneten Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare und trotz der Aufhebung des Samenspendeverbots für lesbische Paare durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH 10. 12. 2013, G 16/13, 44/13) hat der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung (in dieser Causa) bestätigt (VwGH 02.04.2014, 2011/11/0173).

„Wir sind empört. Die Frauen werden nicht nur diskriminiert sondern ihnen auch noch sogar das Recht verwehrt, sich gegen ihre Diskriminierung zu beschweren“, sagt der Präsident des RKL und Rechtsanwalt der beiden Frauen Dr Helmut Graupner.

345/2011 und 345a/2012 Tauerngasleitung/Sbg

Für die Mitwirkung im UVP-Verfahren zur Tauerngasleitung in Salzburg hatte der BIV der BI „Nein zur Tauerngasleitung (TGL) - JA zu erneuerbarer Energie“, vertreten durch die Obfrau Sirikit Reuchlin-Balcke, insgesamt € 6.000,-- € zugesagt. Davon wurden für Vorbesprechungen mit dem Anwalt (RA Dr Riegler, Wien) € 1.200, abgerufen. Zu weiteren Kosten kam es nicht mehr, da das Projekt zurückgezogen wurde. Der Standard vom 3. April 2014: 'Die geplante 290 Kilometer lange Tauerngasleitung von Bayern über Oberösterreich, Salzburg und Kärnten nach Italien kommt nicht. Das 1,4 Milliarden Euro teure Vorhaben haben die Eigentümer der Projektgesellschaft am Donnerstag bei einer Sitzung in Wien abgeblasen. Grund sind die EU-Unbundling-Regeln, die Versorgern Engagements bei Pipelines fast unmöglich machen - andere Investoren blieben aber aus.

"Die Planungen zur Tauerngasleitung werden eingestellt", erklärte die Projektgesellschaft TGL in einer Aussendung: "Eine weitere Finanzierung des Projekts wäre aufgrund der unklaren regulatorischen und gaswirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht zu verantworten gewesen."

Das dritte Energiepaket der EU - bzw. die darauf basierende Novelle des heimischen Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) würden nämlich seit Ende 2011 eine "strenge Entflechtung" vorsehen, wird betont. Demnach dürfen vertikal integrierte Gasunternehmen, also Erdgashändler, -versorger, -speicherbetreiber oder -produzenten, "nicht oder nur unter strengen und im Einzelfall zu genehmigenden Auflagen gleichzeitig Gasfernleitungen betreiben", heißt es zur Erläuterung.'

Gegen das Projekt hatten sich auch die grüne Landesrätin Astrid Rössler (Sbg) und der grüne Landesrat Rolf Holub (Ktn) ausgesprochen. Unermüdlich und zäh war der Widerstand der Bürgerinitiative, die das Projekt auf allen Ebenen insbesondere auch hinsichtlich des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit hinterfragte.

354/2011 Gleichheitswidrige Verlängerung des Pensionsalters(OÖ)

Am 3. 1. 2013 wurde die höchstgerichtliche Entscheidung in der Frage der ersatz- und übergangslosen Abschaffung der besonderen Pensionsberechtigung für kinderreiche Witwen zugestellt (OGH 10 ObS 155712k). Frau H hätte als 55-Jährige berufstätige Mutter von vier Kindern und Witwe ab 1. 10. 2011 einen Pensionsanspruch gehabt, im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes wurde dieser Pensionsanspruch aber im Dezember 2010 mit Wirksamkeit 1. 1. 2011 abgeschafft. Ein Abänderungsantrag des grünen Sozialsprechers Karl Öllinger fand keine Zustimmung.

Weder das Oberlandesgericht Linz noch der Oberste Gerichtshof sah sich veranlasst die Regelung dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen. Der OGH verwies auf seine am 10. 9. 2012 gefällten einschlägigen Entscheidungen 10 Obs 82/12z, 10 Obs 116/12z, 10 Obs 96/12h. Die Abschaffung der besonderen Pensionsleistung sei kein verfassungsrechtlich unzulässiger Eingriff in wohlerworbene Rechte, da sie im Zuge der notwendigen Budgetkonsolidierung erfolgte und die „Gewährung dieser besonderen – in der Kriegszeit eingeführten – Pensionsleistung für kinderreiche Witwen aus heutiger Sicht überholt ist, zumal durch das moderne Pensionsversicherungsrecht für Kindererziehungszeiten längst anderweitig (nämlich durch die entsprechende Anrechnung als Versicherungszeiten) vorgesorgt ist. Diese besondere Pensionsleistung erscheint aber auch insofern sachlich nicht unproblematisch, als nur auf die Tatsache des Gebärens von mindestens vier Kindern und nicht auf die damit verbundene Erziehungsleistung abgestellt wurde und daher Männern der Zugang zu dieser Pensionsleistung von vornherein verwehrt war.“ „Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann dem Gesetzgeber aber nicht allein deshalb entgegengetreten werden, weil mit der getroffenen Regelung im Einzelfall Härten verbunden sein mögen (VfSlg 9.645, 11.288 ua).“ RA Dr Martin Holzer kommentierend: „Einmal mehr erscheint mir durch diesen Vorgang belegt, dass besonderes Augenmerk, allenfalls auch eine entsprechende mediale Begleitung bereits im Rahmen der Gesetzeswerdung erforderlich ist, um Horuck-Gesetzgebungen die wie in letzter Zeit üblich in Budgetbegleitgesetze hinein verpackt werden, schon in der Gesetzeswerdung zu bekämpfen, zumal die Hoffnung auf eine korrigierende Rechtsprechung so wie in diesem Fall sich als trügerisch erweisen kann.“

360/2012 Golfplatz Klosterneuburg/NÖ

Der BIV sagte 2012 der BI „Nein zum Golfplatz in Klosterneuburg“ fürs Erste € 5.000,-- für Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten im Verfahren zur Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung und in den Genehmigungsverfahren inklusive Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zur Prüfung der Flächenwidmungsänderung zu. Die Mittel wurden nicht benötigt, da das Projekt vor Änderung des Flächenwidmungsplans gestoppt werden konnte.

Am 1. 12. 2013 fand zur Initiative der Bürgerplattform (insgesamt 8 Fragen) und zu ähnlichen Fragen des Gemeinderats (8 Fragen) eine Volksbefragung statt. Die Umwidmung der Flächen rund um das Rehabilitationszentrum „Weißer Hof“ für die Realisierung eines Golfplatzes wurde mit 6.841 zu 1.981 (bzw 6.973 zu 2.731) Stimmen eindeutig abgelehnt. Bei einer Beteiligung von 39,8 % wurde das Golfplatzprojekt also mit 68,34 % bzw 67,3 % abgelehnt. Der Gemeinderat nahm daher in seiner folgenden Sitzung offiziell Abstand vom Projekt.

Auf der Homepage <http://www.buergerunion.at/Wertvolles-bewahren-fuer-Morgen.htm> ist nachzulesen: Aufgrund zahlreicher groß dimensionierter geplanter Flächenumwidmungen in

Klosterneuburg von Grünland/Park in Bauland stieg der Bürgerunmut. *‘Bei den Grünen, die als erste politische Gruppierung Widerstand gegen die „Verbauung der Gartenstadt Klosterneuburg“ angekündigt hatten, meldeten sich innerhalb kurzer Zeit zahlreiche Personen, die diesen Widerstand aktiv mittragen wollen. Die Grünen haben die Vernetzung dieser Bürgerinteressen organisiert und eine überparteiliche Klosterneuburger Bürgerplattform zur Verhinderung der geplanten Umwidmungen initiiert. Wenn diese einschneidenden Flächenumwidmungen tatsächlich verhindert werden sollen, kann dies aber nur über alle Parteigrenzen hinweg durch das Engagement der Klosterneuburger Bevölkerung auf breiter Ebene erreicht werden.’* Diese überparteiliche Klosterneuburger Bürgerplattform mit dem Namen „Wertvolles bewahren für Morgen!“, der auch die vom BIV unterstützte BI angehörte, initiierte im Frühjahr 2013 eine Volksbefragung nach § 16 NÖ Gemeindeordnung, wonach 10 % der Wahlberechtigten eine Volksbefragung erzwingen können. Es gelang dieser Plattform, 4081 Unterschriften zu sammeln. Die ÖVP-Fraktion konterte mit einer Gegeninitiative und beschloss im Gemeinderat, nachdem eine Umformulierung der von der Plattform vorgelegten Fragen rechtlich nicht möglich war, eine eigene Volksbefragung mit ähnlichen Fragen. Die BürgerInnen waren mit einem komplexen Fragenkatalog konfrontiert. Umso mehr ist der eindeutige Ausgang der Volksbefragung für einen Gründlanderhalt zu schätzen.

361/2012 und 361a/2012 Adoption durch eingetragene Partnerschaft/OÖ

Eingetragenen Partnerschaften war laut § 8 Abs 4 EPG die Adoption fremder Kinder oder eines Kindes der Partner/in verboten. Zwei Partnerinnen wandten sich deshalb an den BIV zur Unterstützung eines derartigen Adoptionsantrags durch die Instanzen (BG, LG, OGH), um schließlich allenfalls im Zuge eines Gesetzesprüfungsantrags durch ein Gericht dem VfGH weitere Argumente vorzutragen oder andernfalls den EGMR anzurufen. Angestrebt wurde die Adoption des leiblichen Kindes der Partnerin. Der BIV unterstützte das Außerstreitverfahren im Jahre 2012 mit € 1.501,37. Das Verfahren kam zu einem positiven Abschluss, weil der österr Gesetzgeber aufgrund eines entsprechenden Urteils des EGMR vom 19. 2. 2013, Bsw 19010/07 die Rechtslage veränderte (Adoptionsrechtsänderungsgesetz 2013). Dies wurde von OGH 2 Ob 220/12k vom 14. 11. 2013 beachtet und die Beschlüsse der Vorinstanzen aufgehoben. In der Folge wurde die Stiefkindadoption vom zuständigen Bezirksgericht genehmigt.

367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II/Stmk

Der detaillierte Antrag auf verkehrsbezogene Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung vom März 2013 in Graz bzw die verwaltungsgerichtliche Entscheidung darüber liegen derzeit beim Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung. Wie im Jahresbericht 2012 dargestellt, verneinte der Landeshauptmann von Stmk das Bürgerrecht auf Feinstaubmaßnahmen. Die einschlägige EuGH-Judikatur sei wegen Änderung der Luftqualitäts-RL nicht mehr zutreffend (28. 9. 2013). Diese Entscheidung wurde am 6. Juni 2014 vom Landesverwaltungsgericht Stmk bestätigt. Ergänzend wurde ins Treffen geführt, dass es einen positiven Trend gäbe, die Belastungssituation sich also bessere und eine Umweltzone laut einer Studie der Europäischen Forschungsvereinigung aus 2013 nicht ausreichend wirksam sei. In der ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof vom 23. 7. 2013 wurde seitens der Grazer Familie vorgebracht:

Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts ist aus inhaltlicher und verfahrensrechtlicher Sicht rechtswidrig, es wird die Aufhebung der Entscheidung beantragt, in der Sache selbst zu entscheiden und den LH zur Erlassung entsprechender Maßnahmen zu verpflichten oder die Entscheidung aufzuheben.

Gemäß der aktuellen Luftqualitäts-RL besteht aufgrund der EuGH-Judikatur und Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention ein subjektives Recht auf Reinhaltmaßnahmen. Dafür spricht auch das von der Kommission am 10. 7. 2014 ergangene Mahnschreiben

wegen unzureichender Umsetzung der Aarhus-Kovention (C(2014) 4883 final)). Sollte der VwGH Zweifel hegen, wird die Vorlage der Frage an den EuGH angeregt.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des LVwG sind angesichts des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts verfehlt.

Die Feinstaubgrenzwerte wurden auch im Jahre 2012 noch (jüngster vorliegender Jahresbericht) an drei Messstellen in Graz überschritten, dies obwohl es sich um ein meteorologisch günstiges (warmes) Jahr handelte.

Die RevisionswerberInnen sind von der Feinstaubbelastung im europarechtlichen Sinne betroffen, weil sie in der Nähe der relevanten Messstelle wohnen und sich dauerhaft in Graz aufhalten.

Umweltzonen sind wirksam. Die gegenteilige Ansicht ist – unter Heranziehung eines nicht unabhängigen Gutachtens – verfehlt. Zum Beweis dessen wird eine gutachterliche Stellungnahme von Dr Vrtala vorgelegt.

Die Umweltzone und andere dem gleich zu haltende verkehrsbezogene Maßnahmen wurden in amtlichen Materialien der stmk Landesregierung seit 2004 angeregt und vorbereitet. Die Europäische Kommission führt wegen der Nichteinhaltung der Feinstaubgrenzwerte in Graz gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren. Maßnahmen kommen daher keineswegs überraschend (und sind daher auch nicht unverhältnismäßig).

Die Nichtanberaumung einer mündlichen Verhandlung und Nichtübermittlung der entscheidungsrelevanten Studie ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften.

Die Kosten der ordentlichen Revision konnten aufgrund fachlicher Unterstützung des BIV mit € 700,- (Gutachten Dr Giera), € 800,- (RA Dr Rieger) und € 1.557,60 (SV Dr Vrtala) im überschaubaren Rahmen gehalten werden.

368/2012 Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und NOx-Belastungen rund um Wien/W-NÖ

Der BIV hatte im Jahre 2012 € 4.000,- für eine Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und NOx-Belastung durch Verkehrsprojekte rund um Wien zugesagt. Wolfgang Rehm gab dazu folgenden Bericht ab: "Die am 16. 9. 2013 fertiggestellte Teiluntersuchung (vgl Jahresbericht 2012) wurde mittlerweile auch abgerechnet und erwies sich im S1-Verfahren als äußerst wirksam – ein bedeutender Beitrag zum Ergebnis, dass auch bis dato (3. 9. 2014) keine Bescheiderlassung erfolgen konnte. Wegen des Zusammenhangs mit der S1 und einer sehr lange währenden Vollständigkeitsprüfung ist es beim S8 Projekt (Marchfeld Schnellstraße) erst im Sommer 2014 zu einer öffentlichen Auflage der UVP-Unterlagen gekommen (Auflagefrist bis 8. September 2014). Aktuell ist die Bürgerinitiative BIM daher dabei, sich in diesem Verfahren als Bürgerpartei gemäß UVPG zu konstituieren und Einwendungen vorzubringen, mit deren Hilfe die durch die Untersuchung bereits erarbeiteten Ergebnisse nun auch im S8 Verfahren Verwendung finden können. Als nächster Teilschritt konnte nun die Sichtung des S8 Einreichoperats durch Dr Vrtala zu Adaptionzwecken in die Wege geleitet werden. Mit den Ergebnissen dieser Nachschau wird auch eine Entscheidungsgrundlage dafür geschaffen werden, ob der im noch nicht umgesetzten Teil des Gesamtpakets angestrebte Weg nun mittels der seit kurzer Zeit verfügbaren S8 Unterlagen gangbar gemacht werden kann."

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2013

1. Bankguthaben per 01.01.2013

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019	77.706,70	
Sparbuch	42.024,80	
gesamt		119.731,50

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2013	25.557,12	
b) Zinserträge (8060)	172,09	
c) Zinserträge Sparbuch (8061)	481,82	
d) Spende Ökoteam Weihnachtsbazar 2013	100,00	
e) Kostenersatz Koralmbahn (325/2010)	508,95	
f) Rückzahlung wegen Honorarüberschuss (355/2011)	364,13	
g) Kostenersatz Enteignungsverfahren Murkraftwerk Gössendorf/Karlsdorf (288b/2010)	658,16	
h) Rückzahlung Kosten Abfallberaterin (369/2012)	1.616,00	
Gesamtsumme:	29.458,27	29.458,27

3. Ausgaben

a) Projekte

241/2004	A 26-Westring Linz	1.197,70
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	2.184,00
298/2008	Probebohrungen für S 37 in Perchau	1.820,00
314c/2013	Erweiterung Lobautunnel	2.100,00
324d/2013	A 5 Nord Mitte - Projektänderung	300,00
325a/2013	Koralmbahn - Verhandlung	2.000,00
326a+b+c/2013	Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball	6.467,63
335/2010	Umfahrung Mattighofen	264,00
336a/2013	Erhaltung Ybbstal-Bahn	2.000,00
345/2011	Tauerngasleitung	1.200,00
346k/2013	SBT - WRG-Stmk-Uran	2.500,00
354/2011	Gleichheitswidrige Verlängerung des Pensionsalters	917,81
363b/2012	Logistikzentrum Ebergassing	1.740,00
364a/2013	Schwarze Sulm - Verfahrensteilnahme von NGO	1.420,00
368/2012	Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und NOx-Belastungen rund um Wien	1.442,00
369/2012	Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis	1.625,33
373a+b2013	Baurestmassendeponie Thal/Stmk	5.000,00
374/2013	Anerkennung von ausländischen Eheschließungen	1.000,00
379/2013	Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt	1.957,26
380/2013	Lärm vor Gaststätten	1.680,00
381/2013	Ziesel - Wien, Stammersdorf	1.250,00
383/2013	Asyl - Anerkennung der Eheschließung außerhalb des Herkunftsstaats	2.100,00

Summe:

42.165,73

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7790-7792)	98,26	
KEST (8510)	43,04	
Büroaufwand (7001) – Homepagebetreuung und laufende Domaingebühr	108,80	
Buchhaltung 2013	550,00	
KEST Sparbuch (8511)	120,45	
<hr/>		
<i>Summe:</i>	920,55	
<i>Gesamtsumme:</i>		43.086,28

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2013

Übertrag Bankguthaben 2012		77.706,70	
Übertrag Sparbuch 2012		42.024,80	
+ Einnahmen 2013	+	29.458,27	
- Ausgaben 2013	-	43.086,28	
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 inkl Sparbuch		106.103,49	
Guthaben per 31.12.2013			106.103,49

Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 63.717,32

Sparbuch, Hypo VlbG 42.386,17

5. Per 31.12.2013 offene Zusagen:

241/2004	A 26-Westring Linz, Überzahlung	- 6,00
263/2006	IG Kultur – Gehörlosentheater ARBOS	5.000,00
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	1.260,14
270a/2009	UVP-Verfahren 3. Piste – Erweiterung für SV	4.800,00
277/2007	Zivildienst-Verpflegung	774,70
289a/2008	Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung	3.000,00
306/2009	Steinbruch Meidling	1.840,54
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	89,60
314b/2013	S 1 Schwechat –Süßenbrunn (Lobautunnel)	5.499,60
319a/2010	Rechtsverfahren S 36/37	2.000,00
324b/2011	A 5 Mitte – VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung des Wiedereinsatzantrags	426,34
324e/2013	A 5 Mitte – Wasserrechtsverfahren	1.500,00
325/2010	Koralmbahn	508,95
326c/2013	WKR-Ball VwGH-Beschwerde	1.071,68
333/2010	Kohlekraftwerk Voitsberg – UVP	627,00
335/2010	Umfahrung Mattighofen	1.782,81
338a/2011	B 320 Ennstalstraße Knoten Trautenfels - UVP- Feststellung	2.600,00
345/2011	Tauerngasleitung	1.800,00
345a/2012	Tauerngasleitung Sbg - Umwidmung und Erweiterung	3.000,00
346a/2011	Semmering Basistunnel - Alliance for Nature	1.717,00
346b/2011	SBT - VwGH-Beschwerde gegen Zurückweisung der Berufung durch BMVIT	600,00
346d/2012	SBT - Naturschutz	4,00
346f/2012	SBT - Bescheid Naturschutzverfahren 2. Instanz	1.800,00
352/2011	EGMR-Beschwerde gegen BMVIT/vfGH	1.500,00
354/2011	Gleichheitswidrige Verlängerung des Pensionsalters	882,19

355/2011	Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigten	364,13
360/2012	Golfplatz Klosterneuburg	5.000,00
363c/2013	Umweltverträglichkeitsprüfung für „Logistikzentrum Ebergassing GmbH“	1.000,00
364/2012	Schwarze Sulm - Verfahrensteilnahme von NGO	1.717,00
364a/2013	Schwarze Sulm – Verfahrensteilnahme II	3.000,00
367/2012	Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	7.000,00
368/2012	Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und Nox-Belastungen rund um Wien	2.558,00
369/2013	Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis	6.990,67
370/2013	Stadttunnel Feldkirch	4.000,00
376/2013	Isel/Osttirol	8.000,00
377/2013	Roggendorf	3.000,00
378/2013	Schottergrube Hartkirchen	3.757,00
382/2013	Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt	4.000,00
382a/2013	Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen	1.500,00
386/2013	Bahnlärm Gasteinertal	5.000,00
387/2013	Murkraftwerk Gratkorn	2.000,00
<i>Gesamtsumme</i>		<i>102.965,35</i>

6. Zusagen 2013:

314b/2013	S1 Lobautunnel	3.339,60
314c/2013	Erweiterung Lobautunnel	2.100,00
324d/2013	A 5 Nord Mitte – Projektänderung	300,00
324e/2013	A 5 Mitte – Wasserrechtsverfahren	1.500,00
325a/2013	Koralmbahn – Verhandlung	2.000,00
325b/2013	Koralmbahn VwGH-Beschwerde neu	4.957,00
326a/2013	Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball	5.101,23
326b/2013	Maßnahmenbeschwerden Demo gegen WKR-Ball	20,00
326c/2013	WKR-Ball VwGH-Beschwerde	2.418,08

336a/2013	Erhaltung Ybbstal-Bahn	2.000,00
346k/2013	SBT - WRG-Stmk-Uran	2.500,00
363b/2013	Logistikzentrum Ebergassing	1.740,00
363c/2013	Umweltverträglichkeitsprüfung für „Logistikzentrum Ebergassing GmbH“	1.000,00
364a/2013	Schwarze Sulm – Verfahrensteilnahme II	3.000,00
369/2013	Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis	7.000,00
370/2013	Stadttunnel Feldkirch	4.000,00
373/2013	Baurestmassendeponie Thal/Stmk	2.000,00
373a/2013	Baurestmassendeponie Thal	3.000,00
374/2013	Anerkennung von ausländischen Eheschließungen	1.000,00
376/2013	Isel/Osttirol	8.000,00
377/2013	Roggendorf	3.000,00
378/2013	Schottergrube Hartkirchen	3.757,00
379/2013	Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt	1.957,26
380/2013	Lärm vor Gaststätten	1.680,00
381/2013	Ziesel - Wien, Stammersdorf	1.250,00
382/2013	Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen	4.000,00
382a/2013	Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen	1.500,00
383/2013	Asyl - Anerkennung der Eheschließung außerhalb des Herkunftstaats	2.100,00
386/2013	Bahnlärm Gasteinertal	5.000,00
387/2013	Murkraftwerk Gratkorn	2.000,00
<i>Gesamtsumme</i>		<i>83.220,17</i>

Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2013

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	<i>4.843.496,70</i>	<i>328.768,93</i>	<i>229.257,82</i>	<i>3.712.233,88</i>

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
2013	25.557,12	3.901,15	920,55	42.165,73
gesamt	846.418,88	63.067,01	33.438,09	769.944,31

Einzahlungen	846.418,88
sonstige Erträge	+ 63.067,01
sonstige Ausgaben	- 33.438,09
Auszahlungen an Blen	- 769.944,31
<hr/>	
Stand 31.12.2013	106.103,49
<hr/> <hr/>	

Grün-Alternativer Verein

zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen

24. Bericht über das Jahr 2013

erstellt von Marlies Meyer (Text) und Charlotte Ullah (Finanzbericht und Layout),

genehmigt vom BIV-Vorstand Daniel Ennöckl, Marlies Meyer, Ronald Schmutzer

am 23. September 2014